

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

54 17

5417

Termine:

~~9.3., 9.11.4~~

~~30.6., 12.1.4~~

~~18.10.55 - 11.11. (91)~~

30. Nov 1955

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

2

Rückerstattungssache

Strauss, Dr. Emil

Berechtigte

Bevollmächtigte: Prof. Dr. Bahrer, Lamin

Vollmacht Bl.

Hbg.

gegen

Deutsches Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Lift, Kuzinggut

Wertfestsetzung Bl.

Hand. post 10
1. DEC 1955

55
Weggelegt 19

— Aufzubewahren: — bis 19 80

— dauernd —

Kew

2 WiK 38/195 3

5 WIS

569

19 53

VI/2. 1721-4

MGA/C

J/117.

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

**CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN
ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10**

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis (c) Gemeinde Hamburg

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) Strauss, (b) Christian Name(s) Emil
Familienname (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)

(c) Address 15. Allingham Court, Haverstock Hill, London, N.W.3. (England).
Anschrift

(d) Date and Place of Birth 6. Juli 1885 in Obernkirchen Nationality Britisch
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit

(f) Employment Secretary (g) Identity Card No. BMEQ/160/5.
Beruf Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY

I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property.
Nähere Bezeichnung des Vermögens.

Estimated value at date of deprivation.
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

- (a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens
Hausstand, Moebel, Teppiche etc. (Anlage A.)
Antiquitäten, Kunstgegenstände (Anlage B)
Muenz-Sammlung (Anlage C)

25.000,- DM

- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens Hamburg

- (c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

- (d) State whether:—
Angaben über Folgendes:

- (i) Confiscation was made without payment?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

- (ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

- (iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

chen 126,-Rm auszahlte.

- (f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

nicht bekannt.

- (g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

- (h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

In Anlage D wird eine Eidesstattliche Versicherung einer früheren Hausangestellten, Fräulein Dora Meyn, überreicht.

Verlangt wird Naturalrestitution, evtl. Wertersatz.

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung:
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Rechtsanwaelte Drs. Barber u. Labin,
Hamburg 11. Alterwall 67-69.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift

E. Krause

Date
Datum

20. November 1949.

Herren-Zimmer (Nussbaum) :

- 1 Buecherschrank (4,5 m lang, mit verschiebbaren Glas-tueren, Schubfaechern)
- etwa 300 Buecher,
- 1 Schreibtisch mit Sessel u. Schreibtischlampe,
- 1 Bettsofa (fuer 2 Pers.) Neuanschaffung etwa 900,-Rm)
- 1 runder Tisch, 2 Sessel ,
- 2 Stehlampen,
- 1 Rauchtisch, mit Aschenbechern,
- 2 kleine Tische und mehrere Hocker,
- Schreibutensilien, Schreibpapier,
- Reisekartothek, Papierkorb ,
- 3 Stuehle,
- 3 Ledersessel,
- 1 Schreibmaschine, 2 Photo-Apparate.
- Decken und Kissen.

Sohnzimmer :

- 1 Chaiselongue mit Decken u. Kissen,
- 1 Klappbett mit Matratze
- 2 kl. Schraenke,
- 1 Schreibschrank mit Stuhl,
- 2 Stuehle,
- 1 Tischlampe,
- 1 Tisch ,
- 1 neuer Werkzeugkasten mit Vollst. Werkzeug,
- Miniatur-Eisenbahn (Elektr.) mit umfangreichem Zubehoer,
- 1 Schachbrett,
- 1 Schachspiel (Figuren aus Rosenholz u. Elfenbein)
- 1 Kino-Apparat,
- 1 Kuckucks-Uhr
- Skier u. Skistiefel,
- Schreibutensilien u. Buecher

Teppiche :

- 1 Schiraz-Bruecke (170/140 cm)
- 1 Bedjir-Bruecke (185/98 cm)
- 1 Buchara-Bruecke (130/200)
- 1 Senne-Bruecke (150/90 cm)
- 1 Kasak-Bruecke (130/200)
- 1 Kasak-Bruecke (130/170cm)
- 1 Kasak Laeufer (130/300 cm)
- 1 Schiraz-Bruecke (125/90 cm)
- 1 Taebris-Bruecke (175/130 cm)
- 1 Kasak-Teppich (360/250 cm). *2 ell*

Antiquitaeten, Kunstgegenstaende etc.:

- 4 Oelgemaelde (Priebe, Koester, Piendi)
- 3 Aquarelle (Schwinge, Toycia)
- 1 Oelgemaelde (Kopie)
- 1 Porzellanfigur "Pierrot"
- 1 Bronzefigur "Hermes"
- 1 kl. Bronzefigur, sign. Eichberg.
- 1 Bronzefigur "Der Saemann", sign. Bastiane.
- 1 kl. Meissener Porzellanfigur, etwa 1880,
- 1 kl. Berliner Porzellanfigur, etwa 1880,
- 1 Goldbronzefigur "Akt", sign. Roell, 1901.
- 2 Bronzemoerser, etwa anfang 1800,
- 1 Messingstoevchen,
- 1 Messing-Tranlampe, Biedermeier,
- 1 Messing-Teemaschine, hollaendisch,
- 1 alter graviertes Zinnteller, etwa 1830.
- 1 Bronzeleuchter, etwa Anfang 1800.
- 1 Zinnleuchter, Biedermeier.
- 1 hollaend. Teemaschine, mit Uebermalung.
- 1 Messing-Lichthalter.
- 1 holl. Kupfer-u. Messing-Samowar m. Untersatz.
- 1 Zinn-Samowar,
- 2 Bronze-Kirchenleuchter,
- 2 Messing-Wasserkessel, Biedermeier,
- 2 holl. Deckelvasen,
- 2 kl. Hinterglasmalereien, antik.
- 1 Zinn-Teetopf,
- 1 Rubinglas-Garnitur, Flasche, 2 Glaeser u. Tablett,
- 1 Holzschnitzerei "Die Kundschafter",
- 1 Japan. Oellampenstaender m. 2 Anhaengern,
- 1 Japan-Vase, etwa 1840,
- 2 geschnitzte Bambusstab-Vasen,
- 1 antikes Zinnschreib-Geschirr,
- 1 Bronzeleuchter,
- 1 hollaend. Wanduhr mit Mondwechsel,
- 1 Rubin-Brunnenglas mit Goldverzierung.
- 2 kl. Cloisonne-Vasen,
- 1 alte Biedermeier-Tasse blau-weiss.
- 2 Japan. Zinnleuchter,
- 2 Cloisonne-Schalen,
- 2 Messing-Fidebusdosen, holl. Anfang 1800.
- 2 Cloisonne-Vasen, etwa 1800.
- 1 Holzschnitzerei "Die Parzen",
- 1 Kupferstoevchen, Biedermeier,
- 1 Kupferkessel, Biedermeier,
- 1 gr. Bronze-Kirchenleuchter,
- 1 Messing-Bettwaermer, Anfang 1700,
- 1 Bronze-Oellampe mit 8 Dochstellen,
- 1 aus 6 Kacheln zusammengesetztes Bild,
- 2 antike Messingblaker mit Krone u. Inschrift,
- 1 Rahmen mit 4 Kacheln (Delft),
- 1 antikes Zinn-Salzfass *De*

45

- 1 antiker Zinn-Pfefferstreuer,
- 1 Biedermeier Messing-Leuchter,
- 4 antike Zinn-Loeffel,
- 1 blauer japan. Zinnteller,
- 2 bunte Jmari-Teller,
- 61 lose, antike Kacheln (z.T. Delft),
- 1 Original-russ. Samovar, komplett,
- 1 pers. Messinghocker,
- 1 Zinn-Samovar, hollaend., komplett,
- 1 Zinnpfefferstreuer,
- 1 Messingstoevchen,
- 1 Zinn-Teekanne, defekt,
- 1 Messing-Samovar, hollaend., Biedermeier,
- 1 Metalplakette "Bluecher",
- 2 Zinnkruege, Biedermeier,
- 1 Zinnbecher u. 1 Zinnleuchter,
- 1 Zinn-Teekanne,
- 1 Zinnsalzstreuer,
- 1 Messing-Tranfunsel,
- 1 Messing-Handleuchter,
- 4 grosse Zinn-Teller,
- 1 Zinn-Wasserbehaelter,
- 1 Messing-Feuereimer, etwa Ende 1700.
- 1 antike Feuerstein Pistole,
- 1 Dielen-Standuhr, antik, zeigt Datum, Mond, Zeit etc.

Verschiedenes :

- 1 Aktenregal,
- 1 Wandbort zum Aufstellen von Antiksachen,
- 1 Kaminvorsetzer,
- 3 Paar Herrenschuhe.

A 44

5

Eidesstattliche Versicherung :

Ich, Dora Meyn, 43 Jahre alt, wohnhaft in London, N.W.3., Hampstead Grove 38, versichere folgendes an Eidesstatt :

Ich war von etwa 1927 bis 1939 -mit Unterbrechungen- im Haushalt der Familie Dr. Emil Strauss, Hamburg, Agnesstrasse 36, taetig und kenne deren Hausstand daher sehr genau.

Ich bestaetige, dass die in den (von mir mit "DM" gekennzeichneten) Listen, Anlagen A und B, aufgefuehrten Gegenstaende im Besitze der Eheleute Strauss waren und im Sommer 1939 in meiner Gegenwart in einem Lift verpackt und bei der Speditionsfirma Jacoby in Hamburg eingelagert wurden.

Im Fruehjahr 1941 habe ich dieselben Gegenstaende im Auktionslokal der Firma Schlueter in Hamburg wiedergesehen. Dort waren sie zunaechst zur Besichtigung aufgestellt. Einige Tage spaeter fand die Auktion statt, bei der ich ebenfalls zugegen war. Dabei stellte ich fest, dass eine Reihe von besonders wertvollen Sachen, wie z.B. das Herrenzimmer, der englische Schrank u.a. nicht mehr vorhanden waren. Bei der ersten Besichtigung hatte mir ein Angestellter der Firma Schlueter gesagt, diese besonderen Sachen kaemen nicht mit zur Versteigerung, sondern seien fuer Regierungsbeamte reserviert.

Ich war ferner zugegen, als im Sommer 1939 die verstorbene Frau Strauss die vorhandenen Gold- u. Silbersachen bei der Gemeindeverwaltung Hamburg abgeliefert hat. Ich kann bestaetigen, dass sich unter den abgelieferten Sachen eine aus mehreren hundert Stuecken befindliche Muenz-Sammlung befand, die Herr Dr. Strauss von seinem Vater geerbt hatte.

London, den 20. November 1949.

Dora Meyn

MGA/C

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone)
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.
Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.
In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,
should be annexed.
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

**CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN
ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10**

J/117.

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis (c) Gemeinde Hamburg.

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) STRAUSS (b) Christian Name(s) Emil
Familiennamen (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
(c) Address 15. Allingham Court, Haverstock Hill, London, N.W.3. (England).
Anschrift
(d) Date and Place of Birth 6. Juli 1885 in Obernkirchen Nationality Britisch
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
(f) Employment Secretary (g) Identity Card No. BME/160/5.
Beruf Ausweis-Nummer

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim Alleiniger Erbe meiner am 13. Oktober 1943 in London verstorbenen Ehefrau, Maria Strauss geb. Gebhardt, auf Grund des gemeinschaftlichen Testaments vom 12. Dezember 1934, von dem eine Photokopie anliegt.
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

(c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register

(d) State whether:—
Angaben über Folgendes:

(i) Confiscation was made without payment?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

(ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

(iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

20.000,- DM

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

Hausstand :

Moebel u. Waesche (Anlage I)

Kueche, Glas, Porzellan etc. (Anlage II)

Neuanschaffungen (Anlage III) Silber (Anl. IV)

Gold u. Silber (Anlage V).

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

Hamburg

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Die in Anlagen I-IV aufgeführten Gegenstände wurden im Juli 1939 in einem Lift verpackt und bei der Firma Berthold Jacoby in Hamburg eingelagert. Dort wurden sie nach meiner im Februar 1941 erfolgten Ausbürgerung von der Gestapo beschlagnahmt und teils im April 1941 von der Firma Carl F. Schlueter versteigert, teils von der Gestapo in Besitz genommen. Die Firma Schlueter hat nach ihrer Mitteilung 11.231,30 Rm an "die zuständige Stelle" ueberwiesen. Wir haben nichts erhalten.

Die in Anlage V genannten Gold- u. Silber sachen wurden unter "gesetzlichem" Zwang am 26.7. 1939 an die Gemeindeverwaltung Hamburg abgeliefert, die unter Abzug von "Verwaltungs- 126 Rm auszahlte.

nicht bekannt.

In Anlage VI ueberreiche ich Eidesstattliche Versicherung.
Verlangt wird Naturalrestitution, etl. Wertersatz.

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf.)

Bemerkung :

Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Rechtsanwaelte Dres. Barber u. Labin,
Hamburg 11. Alterwall 67-69.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Oblige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed
Unterschrift

E. Strauss

Date

Datum

20. November 1949.
Vem

247

Biedermeier-Zimmer (Mahagoni, antik) :

- 1 Damen-Sekretär mit Bronze ,
- 1 Eckschrank ,
- 1 Vitrine,
- 1 halbrunde Kommode,
- 1 Nachtschisch ,
- 1 runder Tisch mit Bronzefüssen,
- 1 Sofa ,
- 3 Stühle,
- 1 halbrunder Sessel,
- 1 Ohrenbackensessel,
- 1 Fussbank mit Bronzerosetten,
- 1 Nachtschisch (Nachbock),
- 1 Beisetztisch,
- 1 Nachtschisch,
- 1 Haengelampe (Empire),
- 1 Schreibtischlampe,
- 1 Stehlampe,
- Papierkorb, div. Nippes, Kissen.

1 antiker, grosser Schrank, englisch, Shareton.

Waesche etc.

- 6½ Dtz. Servietten,
- 36 kleinere Servietten,
- 19 Kaffeedecken,
- div. kleine Decken,
- 3 grosse Tischtücher (Damast),
- 20 kleinere " (meist Damast),
- 14 Bettbezüge,
- 18 Kopfkissen,
- div. kl. Kopfkissen,
- 5 Dtz. Kuchentücher,
- 15 Wischtücher,
- 3 Badetücher,
- 17 Frotteetücher,
- 4 Dtz. Handtücher,
- 24 Kuchenhandtücher,
- 2 Badezimmerteppiche,
- 1 Gummimatte,
- div. Topflappen,
- 9 Kittel ,
- 6 Kuchenschürzen,
- 1 Bademantel ,
- ferner : 1 Pelzmantel ,
- div. kleine Pelzsachen,
- Wollsachen,
- 1 Abendkleid. *2 cl*

Anlage II.Kueche :

1 Kuechentisch (Abspueltisch)
 3 Kuechenstuehle, mit Kissen,
 1 Trittleiter,
 Abfalleimer, 2 Satz Kochtoepfe,
 2 Satz Kummern,
 einige Glasschalen, 5 Pfannen,
 2 eis.Toepfe, 3 Puddingformen,
 5 Tablett, div. Kuechengerate,
 Kuechenbestecke,
 1 Essservice f. 12 Personen (Rosenthal)
 Kuechenteller-u. platten,
 1 Kopper, Kuechenwage, Giesskanne,
 1 Drehbare Tischplatte,

1 Waeschekiste, 1 Truhe, *25*
 1 Uhr, 2 Hocker,
 Flurgarderobe u. 4 Spiegel,
 1 Naehmaschine (Singer),
 Naehkasten, bunter Kasten,
 1 Klapptisch, 1 Blumenstaender,
 Scheuerbuersten, Kleiderbuersten,
 Haarbuersten, Besen,
 Waeschepopf, Waescheleine, Klammern,
 Plaettbrett, Waschbrett,
 Staubsauger (Elektrolux),
 Flaetteisen,
 Heizkissen, Broetroester.

Glass und Kristall :

24 Wasserglaeser,
 12 Rotweinglaeser,
 12 Weissweinglaeser,
 12 Sektglaeser,
 12 Sherryglaeser,
 6 Bowlenglaeser,
 2 Kuechenteller

2 Weinkaraffen (Kristall)
 3 Saftflaschen, "
 div. Wasserkaraffen "
 Teedose "
 Karaffe m. Tablett u. 2 Glaesern (Kr.)
 6 Kristallschalen,
 12 Kristallteller.

Porzellan :

2 Dtz. Mokkatassen,
 div. Kaffeetassen m. Tellern,
 1 Dtz. Obstteller,
 1 Obstschale, (Meissen),
 6 Kuechenplatten,
 1 blaues Kaffeesevice fuer
 zwei Personen (Kabinetstueck),
 1 Teesevice fuer 6 Personen,
 div. Vasen, Nippes, 1 Blumentopf m. Teller,
 8 Teeschalen.

Diverses :

2 Naechtischlampen,
 2 Steppdecken,
 5 Kopfkissen,
 2 Waeschekoerbe,
 4 Bettvorleger,
 Reiseutensilien, mehrere Koffer,
 2 Handtaschen,
 Staublappen,
 Gardinenstangen, div. Gardinen. *A cl*

24
9
/

Neuanschaffungen :

2 Steppdecken (Chintz),
1 Teewagen (Schleiflack),
Kaffeesservice fuer 6 Pers.
Feudel, Kuechentuecher,
2 Wintermaentel ,
4 Winterkleider ,
2 Sommermaentel ,
2 Kostueme ,
Regencape mit Muetze ,
8 Huete, einige Hutstaender,
8 Sommerkleider,
2 Abendroecke,
10 Blusen ,
2 Wollroecke , 2 Pullover ,
1 Bettjacke, 4 Korsetts,
1 Morgenrock mit Jacke,
Reiseschlafrock, Strandhose,
Badeanzug, Badekappe,
17 Paar Struempfe, Strumpfkaesten,
div. Handschuhe,
div. Shawls und Guertel ,
3 Dtz. Taschentuecher,
3 Schirme ,
14 Paar Schuhe, 2 Paar Hausschuhe,
3 Handtaschen,
6 Nachthemden,
1½ Dtz. Unterkleider ,
1½ Dtz. Hemden,
1½ Dtz. Schluepfer,
14 Pyjamas ,
Waescheplatten . *A ell*

Eidesstattliche Versicherung :

Ich, Dora Meyn, 43 Jahre alt, wohnhaft in London, N.W.3., Hampstead Grove Nr.38, versichere folgendes an Eidesstatt :

Ich war von etwa 1927 bis 1939 --mit einigen Unterbrechungen-- im Hause der Familie Dr. Emil Strauss, zuletzt wohnhaft in Hamburg, Agnesstraase 36, taetig und kenne daher deren Hausstand auf das Genaueste.

Ich bestaetige, dass die in den (von mir mit "DM" gekennzeichneten) Listen Anlagen I bis IV aufgefuehrten Gegenstaende im Besitze der Eheleute Strauss waren und im Sommer 1939 in meiner Gegenwart in einem Lift verpackt und bei der Speditionsfirma Jacoby in Hamburg eingelagert wurden.

Im Fruehjahr 1941 habe ich diesselben Gegenstaende im Auktionslokal der Firma Schlueter in Hamburg wiedergesehen. Einige Tage spaeter fand die Auktion statt, bei der ich ebenfalls zugegen war. Ein Teil der Sachen wurde nicht versteigert. Bei der ersten Besichtigung hatte mir ein Angestellter der Firma Schlueter gesagt, diese besonderen Sachen kaemen nicht mit zur Versteigerung, sondern seien fuer Regierungsbeamte reserviert.

Ich war ferner zugegen, als die verstorbene Frau Strauss im Sommer 1939 die in Anlage V aufgefuehrten Gold-u. Silbersachen abgeliefert hat.

London, den 20. November 1949.

Dora Meyn

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

VI 1721 -4-

Aktenzeichen: Z

(Bitte bei allen Eingaben angeben!)

Hamburg 36, den 7. April 1952
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837a - Telefon 351731

An die Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 11.

Rödingsmarkt 83

Nachfolgendes Schreiben ist für d. Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
bestimmt. Es wird Ihnen als Zust. Bevollm. des — der Genannten
zugestellt. Ihre Befugnis für den — die Genannte zu handeln, ist bereits nachge-
wiesen — muß noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des von Dr. Emil Strauss z.Zt. in London,
geb. 6.6.1885 in Obernkirchen nach eigenem
Recht und als Rechtsnachfolger des — der seiner Ehefrau Maria geb. Gebhardt;
beide früher wohnhaft: Hamburg, Agnesstrasse 36,
vertreten durch Rechtsanwälte Dres. Peroy Barber, Hans Labin,
Hamburg, Alterwall 67/69,
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des — der folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

Gemeinsamer Haushalt der Eheleute Strauss,
verpackt in 1 Lift.

(Vgl. die anliegenden MGAFF/C Anmeldungen vom 20. Nov.
1949 nebst Anlagen) — die darin erwähnte Münzsammlung
sowie die abgel. Gold- u. Silbersachen werden in der Akte
2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben. VI/Z 1721-8- gesondert behandelt.

- a) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen
können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage
kommen,
b) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und
deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den
— die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung
darauf abzutreten,
c) weil sie als

— durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen
werden könnten, Auf die MGAFF/P Anmeldung des OPP Hamburg

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG. O 5210 - S 8 - P 53 h vom 5. No-
vember 1949 wird hingewiesen.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen.
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte
Rückerstattung — Herausgabe des Ersatzes — anordnen. im Sinne des A.St.
entscheiden.

Anlagen.

Beglaubigt:

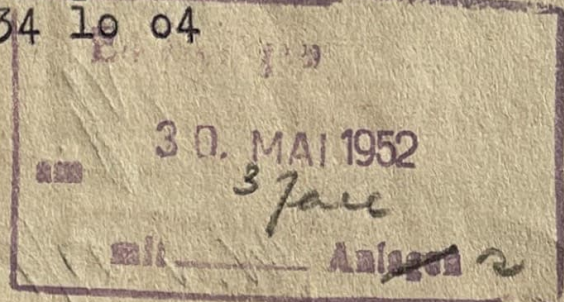
Oberfinanzdirektion Hamburg
St 8 - BV und BA - 117



Hamburg 13, den 24. Mai 1952
Postanschrift Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04

14

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g



Betr.: Rückerstattungssache Dr. Emil Strauss
Bezug: Dort. Schreiben vom 7.4.1952 Az.: VI/Z 1721 - 4 -
Anl.: - 2 -

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen.

Der beanspruchte Haushalt ist von dem Auktionator Schlüter versteigert worden. Als Nettoerlös sind meiner Oberfinanzkasse RM 11.460,51 überwiesen worden. Das Versteigerungsprotokoll liegt mir bisher noch nicht vor, wird aber beschafft werden können.

Zu der Höhe des Anspruchs kann ich vorerst ohne weitere Ermittlungen nicht Stellung nehmen. Ich werde baldmöglichst in dieser Sache ergänzende abschließende Ausführungen machen.

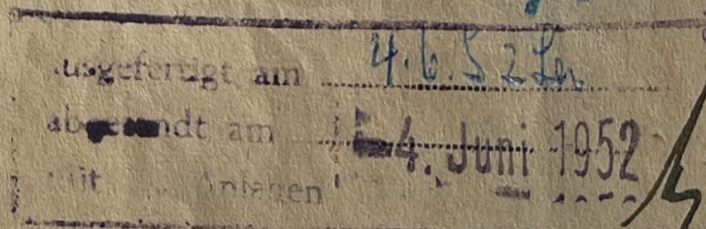
Im Auftrag
gez. Dr. Strehlow

4/8



1/2 S. an d. G. S. I. Barber pp.
2. Kth.
2/ Frisch 16/6 löschen
3/ W. v. Schmale

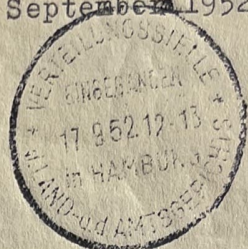
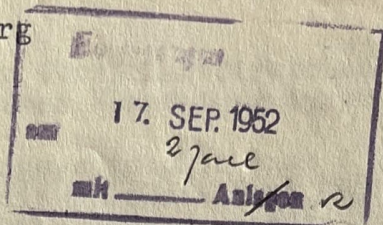
1/2 31/5.52



HAMBURG, den 13. September 1952
Dr. L/A 9

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g



VI Z 1721 - 4 -

In der Rückerstattungssache

Dr. Emil Strauss
(Dres. Barber u. Labin)

gegen

Deutsches Reich

betr. Umzugsgut entnehmen wir dem Schriftsatz der Oberfinanz-
direktion vom 24.5.1952, daß als Nettoerlös an die Oberfinanz-
kasse RM 11.460,51 überwiesen worden sind.

Wir weisen jedoch darauf hin, daß dies kaum der Erlös für den
gesamten Inhalt des Liftes gewesen sein dürfte.

Fräulein Dora Meyn, die langjährige Hausangestellte des
Antragstellers, erklärt in ihrer eidesstattlichen Versicherung
vom 20.11.1949, die als Anlage VI der Anmeldung vom 20.11.1949
beigefügt worden ist, daß ein Teil der Sachen nicht versteigert,
sondern für "Regierungsbeamte reserviert" worden sind.

Ergänzend hierzu sei vorgetragen, daß Fräulein Dora Meyn
seinerzeit in Erfahrung gebracht hat, daß z.B. die Herrenzimmer-
einrichtung vor der Versteigerung einem solchen "Regierungs-
beamten" ausgefolgt wurde.

Die Firma Carl F. Schlüter hat dem Antragsteller mit Brief vom
16.7.1946 wie folgt geschrieben:

"

Ich habe aber noch feststellen können, dass der Erlös
von insgesamt

Rm. 11.231,30

an die zuständige Reichsstelle überwiesen wurde.

Ob uns alle Sachen übergeben wurden, können wir
nicht feststellen, da ein Teil der Sachen von der
Gestapo übernommen worden sind.

..... "

Auch durch dieses Schreiben werden die Angaben Fräulein Dora
Meyns somit bestätigt.

In der Sache VI/Z 1721 - 8 - hat die Oberfinanzdirektion Hamburg

mit Schriftsatz vom 23.8.1952 vorgetragen, daß das Versteigerungsprotokoll vorliege.

Es wird gebeten,

der Oberfinanzdirektion aufzugeben,
dieses Versteigerungsprotokoll vorzulegen.

Anhand des Versteigerungsprotokolls muss sich dann ergeben, ob die Informationen, die Fräulein Dora Meyn seinerzeit durch die Firma Carl F. Schlüter gegeben worden sind, richtig sind.

Es sei im übrigen darauf hingewiesen, daß das Vermögen des Antragstellers bereits am 14.2.1941 dem Deutschen Reich für verfallen erklärt wurde. Das ist somit der Zeitpunkt der Entziehung. Selbst wenn nach dem 14.2.1941 Privatpersonen sich in, selbst unter Zugrundelegung der seinerzeitigen Rechtsanschauung, unzulässiger Weise Teile des Umzugsgutes angeeignet haben sollten, würde das ehem. Deutsche Reich gemäß Art. 26 Abs. 2 REG schadensersatzpflichtig sein.

Der Rechtsanwalt

(Dr. Hans Labin)

- ✓
- 1) Brief an OFD z. K. u. Stk.
 - 2) 2 Mon (27/9 auf.)

18.9.52 HP
19. Sep. 1952

18/9 f/s

19/11 1952

Finanzdirektion Hamburg

St 8 - BV 43 b -

und gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Hamburg 13, den 4. Okt. 1952

Rufnummer 83 / Fernsprecher 34 10 04 App. 588

Postanschrift: Hartungstr. 5

Büro Wiedergutmachung:

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

7. OKT. 1952

mit 3/acc
anl. Anlagen 2

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg (3-fach)

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Emil S t r a u s s

Bezug: Dort. Schreiben vom 18.9.52 - Az.: VI/Z 1721 - 4 -

Anlg.: 2 Versteigerungsprotokolle u. 62 Abschriften

Zu dem Schreiben des Antragstellers vom 13.9.52 wird wie folgt
Stellung genommen:

In den Anlagen werden das Versteigerungsprotokoll des
Auktionators Schlüter in zweifacher Ausfertigung und
verschiedene Abschriften aus der Akte der Devisenstelle
vorgelegt. Unter letzteren befindet sich insbesondere
eine seinerzeit von der Ehefrau des Antragstellers auf-
gestellte Liste des Umzugsguts. Ein Vergleich dieser
Liste mit dem Versteigerungsprotokoll ist wegen der ver-
schiedenartigen Bezeichnung der Gegenstände nur sehr
schwierig. Auf jeden Fall aber erscheint es nicht sehr
wahrscheinlich, dass Gegenstände in dem von Fräulein
Dora M e y n behaupteten Umfange nicht mit versteigert
worden sind. Insbesondere trifft dieses nicht für das
Herrenzimmer zu, das sich vollständig in dem Versteige-
rungsprotokoll wiederfindet.

Da seitens des Antragstellers bisher noch keine be-
stimmten Anträge gestellt worden sind, behalte ich mir
eine abschliessende Stellungnahme, insbesondere zur
Höhe der Ersatzpflicht des Deutschen Reiches ausdrück-
lich vor.-

Im Auftrag

(Sille)

1) *Dr. Lohm u. Dr. d. Huel.*
zur K u. St.

2) 3. Fr.

Angefertigt am

Gelesen am

Abgestimmt am

7/10/52

10/7.52 72/

1.1. OKT. 1952

Abschrift

Frau Maria Sara Strauß

Hamburg 39, Agnesstr. 36

Tel. 52 35 48

Liste meines Umzugsgut

Anschaffung vor 1933

Herrenzimmer bestehend aus;

Bücherschrank mit circa 150 Büchern
Schreibtisch mit Lampe und Schreibtischstuhl
Bettsofa mit Decke, Kissen (umgearbeitet nach 33)
gr. runder Tisch, 2 Sessel
2 Stehlampen
1 Rauchtisch mit Aschenbechern und kl. Kästen
2 kl. Tische und Hocker
4 kl. Bronzen, 2 Teller, 4 Vasen - 2 Zinn, 1 kl. Messingleuchter
1 Porzellanfigur
5 Bilder unbekannter Maler
Schreibutensilien, Schreibpapier, Reisekartothek
1 Papierkorb, 2 kleine,
2 alte Photoapparate
3 Stühle
3 kl. Sessel
6 Brücken
div. Zinnsachen

Sohnzimmer

Chaiselongue mit Kissen und Decke
2 kl. Schränke
Klappbett mit Matratze
Schreibschrank mit Stuhl
2 Stühle, kl. Tisch
Tischlampe
Werkzeugschrank
Kindereisenbahn mit Zubehör
Schachbrett m. Figuren
Schreibutensilien, Tintenfass, Papierkorb, Bücher
Kuckuksuhr
3 Wandteller, 2 Bilder
div. alte Zinnsachen, Messingleuchter, 1 Bronze
Igr. Teppich, Spielzeug
Skier und Skistiefel
Kinderkinoapparat

Biedermeierzimmer (seit vielen Jahren in der Familie)

1 Vitrine, 3 Brücken
Eckschrank
Sofa, runder Tisch, 3 Stühle
2 Sessel, Fussbank
Sekretär
1 Kommode, 2 Nähtische
1 Nadelbrett, Hängelampe, Stehlampe
1 Schreibtischlampe, Papierkorb
1 kl. Tisch, Samovar
Satz Tische, div. Nippes
Familienbilder, Kissen

gez. Frau Maria Sara
Strauß

Abschrift

vor 33

Frau Maria Sara Strauss
Hamburg, Agnesstrasse 36

Küche

Küchentisch

3 Küchenstühle mit Kissen
Tritt
Abfalleimer, 2 Satz Kochtöpfe
2 Satz Kummern
einige einfache Glasschalen
5 Pfannen, 2 eiserne Töpfe, 3 Puddigformen
5 Tabletts
div. Küchengeräte, Küchenbestecks
Esservice für 12 Personen
Einzelne Küchengeräte und Platten
Küchenwaage, Gießkanne, Tischdrehplatte
Kopper

Glas

24 Wassergläser
12 Rotweingläser
12 Weissweingläser
12 Sektgläser
12 Sherrygläser
6 Bowlengläser, 2 Weinkaraffen, Teedose
Karaffe mit Tablett und 2 Gläsern
6 Kristallschalen, 12 Teller

Porzellan

2 dtz. Moccataassen
div. Kaffeetassen mit Teller
1 dtz. Obstteller, Obstschale
6 Kuchenplatten
2 Cakesdosen
1 blaues Kaffeesservice für 2 Personen
1 Teeservice für 6 Personen, div. Vasen
div. Nippes, 1 Blumentopf mit Teller
8 Teeschalen

Wäschekiste für schutzige Wäsche, Truhe, Aktenständer
1 kl. Uhr, 2 antike Uhren
2 kl. Hocker
Bort mit Zinn- und Messingsachen
Garderobe, 4 Spiegel
Messingeimer, Kaminvorsetzer, Bettwärmer, Wandleuchter
Wandkacheln (eingerahmte und uneingerahmte)
Nähmaschine, Nähkasten, bunter Kasten
Klapptisch, Blumenständer
2 geschnitzte Bilder
2 Bilder unbedeutender Maler
Scheuerbürsten, Kleiderbürsten, Besen, Bohnerbesen
div. Haarbürsten
Wäschetopf, Wäscheleine, Klammern, Wasch- und Plättbrett
Staubsauger, Plätteisen, Heizkissen
Brotröster
2 Nachttischlampen
2 Steppdecken, 5 Kopfkissen
4 Bettvorleger, 1 Teppich
div. Reiseutensilien, Koffer
2 Handtaschen, Gardinenstangen, div. Gardinen, Staubkappen, 2 Wä-

gez. Frau Maria Sara Strauß

Abschrift

Frau Maria Sara Strauss
Hamburg 39, Agnesstrasse 36

20

Wäscheschrank und Hausstandswäsche vor 33

6 1/2 dtz. Servietten
36 kl. Servietten
19 Kaffeedecken
div. kl. Decken
3 grössere Tischtücher
20 kleine Tischtücher
1 1/2 dtz. Betttücher
20 Steppdeckenbezüge
9 Bettbezüge, 5 Bettbezüge E.S.gez.
18 Kopfkissen
div. kl. Kissen
5 dtz. Küchentücher
15 Wischtücher
3 Badetücher
17 Frotteehandtücher
4 dtz. Handtücher
24 Küchenhandtücher
2 Badezimmerteppiche
Gummimatte, div. Topflappen
9 Kittel
6 Küchenschürzen
Bademantel
4 Paar Schuhe, 1 Paar Herrschuhe
Pelzmantel
Pelzkragen, kleine Stücke Pelzsachen
Wollsachen
2 Handtaschen
div. Tischunterlagen
1 Abendkleid, 1 Paar Überschuhe

- - - - -
Schreibmaschine

gez. Frau Maria Sara Strauß

Abschrift

Frau Maria Strass

Liste der mitzunehmenden Sachen nach 33

2 Steppdecken
1 Teewagen, Kaffeeservice für 6 Personen
Feudel, Scheuertücher
2 Wintermäntel
4 Winterkleider, 2 Sommermäntel
2 Kostüme
Regenkape mit Mütze
8 Hüte, div. Hutständer
8 Sommerkleider
1 Abendkleid, 10 Blusen
2 Wollrücke, 2 Pullover
1 Bettjecke
3 Korsetts
1 Morgenrock mit Jacke
Reiseschlafrock
Strandhose
Badeanzug, Badekappe
17 Paar Strümpfe, Strumpfkästen
div. Handschuhe
3 dtz. Taschentücher, div. Shals und Gürtel
2 Schirme, 10 Paar Schuhe, 2 Paar Hausschuhe
3 Handtaschen

Leibwäsche

6 Nachthemden
1 1/2 dtz. Unterkleider
1 1/2 dtz. Hemden
1 1/2 dtz. Schlüpfer
14 Pyjama
Wäscheplatten

gez. Frau Maria Sara Strauß

Abschrift

22

Frau Maria Sara Strauss
Hamburg 39, Agnesstrasse 36

Liste der zur Auswanderung angeschafften Sachen:

- 1 dtz. Strümpfe
- 4 Garnituren
- 1 Pyjama
- 2 Blusen
- 1 Tasche
- 3 Paar Schuhe
- 1 Regenmantel
- 6 Herrenkragen
- 1 dtz. Küchentücher
- 1 dtz. Handtücher
- 2 Paar Handschuhe
- 1 Bridgetisch
- 1 Bettsofa aus eigenem altem Material angefertigt

gez. Frau Maria Sara Strauß

Abschrift

Zollfahndungsstelle
Hamburg
zu D VIII 674/38

Hamburg, den 13. Mai 1939

23

Ermittlungsbericht.

Auftragsgemäß wurde von mir das Umzugsgut der Jüdin
Maria Sara Strauss, Hamburg, Agnesstr. 36

geprüft.

Die Prüfung ergab folgendes:

- 1.) Die in der Aufstellung bezeichneten Möbel und Ausrüstungsgegenstände sind zum größten Teil seit vor 1933 im Besitz und sichtbar gebraucht. Die nach 1933 getätigten Neuanschaffungen an Wäsche und Bekleidungsstücken sind gleichfalls zum größten Teil gebraucht und im Rahmen des notwendigen täglichen Bedarfes ergänzt.

Der Staubsauger, 2 Foto-Apparate und die Schreibmaschine sind seit längerer Zeit im Besitz, ziemlich alt und ohne jeglichen Handelswert.

- 2.) An neuen Gegenständen wurden von mir festgestellt:

1 Radio 1937 gekauft, geschätzt	RM 200,--
1 Kostüm	" 129,--
1 Kleid	" 47,50
1 "	" 41,25
1 Mantel	" 98,--
	<u>RM 515,75</u>
	=====

Für diese oben bezeichneten Gegenstände bitte ich die Genehmigung zur Ausfuhr nicht zu erteilen, da Frau Strauss mit Garderobe gut und reichlich versehen ist und eine Notwendigkeit zur Anschaffung nicht vorliegt.

Das Radio-Gerät ist ein neueres Modell, ziemlich gut erhalten und für einen Wiederverkauf im Auslande sehr gut geeignet.

- 3.) Ferner wurden folgende neue Möbel festgestellt:

1 Mulpa-Couch	RM 412,--
1 " "	" 570,--
1 Bridgetisch	" 14,50
	<u>RM 996,50</u>
	=====

Die oben bezeichneten 2 Couchen sind als Ersatz für das verkaufte Schlafzimmer neu beschafft worden. Frau Str. will wegen der neuen Wohnverhältnisse im Auslande zu dieser Neuanschaffung gezwungen worden sein. Ich bitte, die Mitnahmegenehmigung von der Zahlung einer Dego-Abgabe in Höhe von rd. RM 1.000,-- abhängig zu machen. Der Ehemann ist bereits nach England ausgewandert.

Abschrift

25

Frau Maria Sara Strauss
Agnesstr. 36
Tel. 52 35 48

Das von Herrn Heumann geschätzte Biedermeierzimmer ist seit langen Jahren in der Familie, es ist mir unmöglich darüber nähere Angaben machen zu können, die kl. Kommode stammt aus dem urgroßelterlichen Haus. Desgl. der Wäscheschrank. Sämtliche Zinn- und Kupfersachen stammen aus dem elterlichen Haus meines Mannes, da mein Schwiegervater im Jahre 1932 verstorben ist, ich selbst die meisten Gegenstände bereits vor 10 Jahren im Besitz habe und die anderen Gegenstände seit 15 Jahren kenne.

Teppiche:

Die von Herrn Heumann geschätzten Brücken und Teppiche sind z.T. aus meinem elterlichen Hause, jedenfalls alle vor 33 angeschafft. Da meine Eltern nicht mehr leben, kann ich keine Belege darüber bringen.

gez. Frau Maria Sara Strauss
geb. Gebhardt

Abschrift

26

Ich versichere, daß ich seit 1925 die von Herrn Heumann geschätzten Sachen zum Teil aus dem Hause Dr. Emil Strauss, zum Teil aus dem elterlichen Hause von Frau Strauss sowie auch aus dem Hause von Herrn Dr. Strauss in Papenburg kenne.

Die Gelegenheit bot sich mir, da ich mit den Kindern von Dr. Strauss die Großeltern verschiedentlich besuchte.

Hamburg, den 13.6.1939

gez. Dora Meyn
Winsen a/d. Luhe

F.8

Frau Maria Sara Strauss
Agnesstr.36
Tel.523548

27

Zul.hat mein Mann als Honorar erhalten etwa 1930
" 2-7 stammen aus meinem elterlichen Haushalt, die Sachen sind mir seit Jahren bekannt.

- 8) hat mein Mann selbst kopiert als Student
- 9) Geschenk von mir an meinem Mann 1923
- 10) geerbt aus meinem elterl. Haus
- 11) stammt aus dem großelterl. Haushalt Dr.Hermann May und ist benannt Justitia.
- 12) stammt aus dem elterl.Haus
13. und 14. stammen aus dem großelterl. Hause
15. vor 1933 angeschafft
- 17-32) stammen aus dem Hause meines Schwiegervaters, der 1932 verstorben ist.
- 33) geerbt aus dem elterl. Hause
- 34) hat mein Mann bereits besessen 1921
- 35) stammen aus meinem elterl. Hause
- 36) desgl.
- 37) desgl.
- 38) stammt aus dem elterl. Hause meines Mannes
- 39) desgl.
- 40) hat mein Schwiegervater mir 1924 geschenkt
- 41) Geschenk meiner Mutter, die 1930 starb
- 42) vor 33 geschenkt erh.
- 43) geschenkt erh. etwa 1926
- 44) aus meinem elterl. Hause
- 45) desgl.
- 46) geschenkt erh. bei Gelegenheiten von meinem Schwiegervater etwa 1925
- 47) geerbt von meiner Mutter
- 48) mein Mann von dem Holzschnitzer selbst als Student erh.
- 49/60) stammt aus dem Hause meines Mannes
- 61,62 Wandteller, die in meinem elterl. Hause waren seit ich denken kann.
- 63) Kacheln, die mein Schwiegervater gesammelt hat und uns 1926 gesandthat um einen Kamin daraus zu machen.
- 64) in Nauheim gekauft von meinem Schwiegervater und geerbt als er 1932 starb.
- 64-79) von meinem Schwiegervater
- 80) seit 1925 in meinem Besitz als Schirmständer
- 82-87) etwa von 1924-28 nach einander bei Gelegenheiten gekauft
- 88) Brücke geerbt aus meinem elterl. Hause, ebenfalls 89
- 90) etwa 1926 gekauft
- 91) Esszimmerteppich 1925 gekauft
- 93) stammt aus dem Hause meiner Großmutter, die ihn mir zur Hochzeit aufgearbeitet schenkte. Versicherungen kann ich darüber von Bekannten und Hausangestellten meiner Großmutter erbringen
- 95-108) Biedermeierzimmer seit Jahren in meinem Besitz, längst vor 1930, Versicherungen stehen zur Verfügung von Leuten, die die Sachen bei mir in der Wohnung gesehen haben

gez. Frau Maria Sara Strauss

Karl Heumann
Inhaber der Firma
Kunsthau Karl Heumann
Gemälde-Galerie
Antiquitäten

Hamburg, den 20. Mai 1939

T a x a tund gutachtliche Erklärung

Auf Grund des Ersuchens des Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg an die Reichskammer der bildenden Künste vom 4. November 1938 (Aktenzeichen O 1729 - 672 II/d) gebe ich hierdurch folgende Erklärung ab:

Auf Anordnung der Zollfahndungsstelle Hamburg besichtigte ich in der Wohnung der nichttarischen Auswanderin

Frau Maria Sara Strauss, geb. Gebhardt, Hamburg, Agnesstrasse 36 I.

die nachstehend verzeichneten Gemälde, echten Orientteppiche, Antiquitäten und sonstigen Kunstgegenstände, die die Genannte mit ins Ausland zu nehmen beabsichtigt:

Taxwert:

1.	1 Gemälde "Sonnige Landschaft" v. Rud. Priebe	RM	120,--
2.	1 Gemälde "Fischerboote" v. E. Köster	"	50,--
3.	1 Gemälde "Schlittenfahrt" unsigniert	"	30,--
4.	1 Gemälde "Italienerin" von N. Piendi	"	15,--
5.	1 Aquarell "Auf der Elbe" v. Friedr. Schwinge	"	75,--
6.	1 Aquarell "Hessische Bäuerin" unsigniert	"	15,--
7.	1 Aquarell "In Italien" v. F. Toycia	"	20,--
8.	1 kl. Gemälde "Der Triner" (Copie) sign. E. S.	"	5,--
9.	1 Porzellanfigur "Pierrot"	"	20,--
10.	1 Bronzefigur "Hermes" unsigniert	"	25,--
11.	1 kl. Bronzefigur sign. Eichberg	"	25,--
12.	1 Bronzefigur "Der Säemann" sign. Bastiané	"	25,--
13.	1 kleine Meissener Porzellanfigur, etwa 1880	"	6,--
14.	1 kleine Berliner Porzellanfigur, etwa 1840	"	8,--
15.	1 Goldbronzefigur "Akt" sig. Röhl 1901	"	35,--
16.	1 Bronze-Mörser, etwa Ende 1600	"	60,--
17.	1 Bronze-Mörser, etwa Anfang 1800	"	25,--
18.	1 Messing Stövchen	"	20,--
19.	1 Messing-Tranlampe, Biedermeier	"	15,--
20.	1 Messing-Teemaschine, holländisch	"	15,--
21.	1 alter graviertes Zinnteller, etwa 1830	"	25,--
22.	1 Bronzeleuchter, etwa Anfang 1800	"	6,--
23.	1 Zinnleuchter, Biedermeier	"	15,--
24.	1 holländ. Teemaschine, Zinn mit Übermalung	"	35,--
25.	1 Messing-Lichthalter	"	8,--
26.	1 holländ. Kupfer- und Messing-Samowar m/Unters.	"	50,--
27.	1 Zinn-Samowar	"	30,--
28.	2 Bronze-Kirchenleuchter, etwa 1600	"	80,--
29.	2 Messing-Wasserkessel, Biedermeier	"	25,--
30.	2 holl. Deckelvasen, Blech übermalt	"	15,--
31.	2 kleine Hinterglasmalereien, etwa 1700	"	50,--
32.	1 Zinn-Teetopf	"	10,--

Übertrag:

RM 958,--

		Übertrag:	RM	958,--
33.	1 Rubinglas-Garnitur; Flasche, 2 Gläser u. Tabl.	"		30,--
34.	1 Holzschnitzerei "Die Kundschafter"	"		40,--
35.	1 japan. Oellampenständer m. 2 Anhängern	"		20,--
36.	1 Japan-Vase, etwa 1840	"		60,--
37.	2 geschnitzte Bambusstab-Vasen	"		6,--
38.	1 altes Zinn-Schreibgeschirr, etwa 1810	"		35,--
39.	1 Bronzeleuchter	"		5,--
40.	1 holländische Wanduhr mit Mondwechsel	"		150,--
41.	1 altes Rubin-Brunnenglas mit Goldverzierung	"		5,--
42.	2 kleine Cloisonné-Vasen	"		6,--
43.	1 alte Biedermeier-Tasse blau/weiss	"		10,--
44.	2 japanische Zinnleuchter, je RM 35,--	"		70,--
45.	2 Cloisonné-Schalen, etwa 1700, je RM 25,--	"		50,--
46.	2 Messing-Fidebusdosen, holländ., Anfang 1800	"		25,--
47.	2 Cloisonné-Vasen, etwa 1800, je RM 15,--	"		30,--
48.	1 Holzschnitzerei "Die Parzen"	"		30,--
49.	1 Kupferstövchen, Biedermeier	"		25,--
50.	1 Kupferkessel, Biedermeier	"		15,--
51.	1 Bronze-Kirchenleuchter	"		30,--
52.	1 Messing-Bettwärmer, Anfang 1700	"		50,--
53.	1 Bronze-Oellampe mit 8 Dochtstellen	"		25,--
54.	1 aus 6 Kacheln zusammengesetztes Bild	"		10,--
55.	2 alte Messingblaker m. Krone und Inschrift hannoversch/engl.	"		100,--
56.	1 Rahman mit 4 Kacheln	"		6,--
57.	1 altes Zinn-Salzfass	"		10,--
58.	1 alter Zinn-Pfefferstreuer	"		5,--
59.	1 Biedermeier-Messingleuchter	"		5,--
60.	4 alte Zinnlöffel	"		16,--
61.	1 blauer japanischer Wandteller	"		30,--
62.	2 gute Imari-Teller	"		40,--
63.	61 lose alte Kacheln	"		100,--
64.	1 Original russ. Samowar, komplett	"		75,--
65.	1 persischer Messinghocker	"		10,--
66.	1 Zinn-Samowar, holländ., komplett	"		25,--
67.	1 Zinn-Pfefferstreuer	"		8,--
68.	1 Messing Stövchen	"		12,--
69.	1 Zinn-Teekanne, defekt	"		5,--
70.	1 Messing-Samowar, Biedermeier, holländisch	"		10,--
71.	1 Metallplakette "Blücher"	"		10,--
72.	2 Zinnkrüge, Biedermeier, je RM 20,--	"		40,--
73.	1 Zinnbecher und 1 Zinnleuchter	"		6,--
74.	1 Zinn-Teekanne	"		12,--
75.	1 Zinn-Salzstreuer	"		6,--
76.	1 Messing-Tranfunzel	"		8,--
77.	1 Messing-Handleuchter	"		6,--
78.	4 grosse Zinnteller	"		100,--
79.	1 Zinn-Wasserbehälter	"		25,--
80.	1 Messing-Feuereimer, etwa Ende 1700	"		35,--
81.	1 antike Feuerstein Pistole	"		30,--
82.	1 Schiraz-Brücke 170/140 cm	"		120,--
83.	1 Bedjir-Brücke 185/98 cm	"		120,--
84.	1 Buchara-Brücke 130/200 cm	"		150,--

Übertrag: RM 2810,--

29

(30)

30

Übertrag: RM 2810,--

85.	1 Senne-Brücke 150/90 cm	"	120,--
86.	1 Kasak-Brücke 130/200 cm	"	140,--
87.	1 Kasak-Brücke 130/170 cm	"	150,--
88.	1 Kasak-Läufer 130/300 cm	"	240,--
89.	1 Schiraz-Brücke 125/90 cm	"	80,--
90.	1 Täbris-Brücke 175/130 cm	"	250,--
91.	1 Kasak-Teppich 360/250 cm	"	1200,--
92.	1 Dielen-Uhr, holsteinisch	"	150,--
93.	1 Kleiderschrank im engl. Stil, Art Sheraton, etwa 1790	"	300,--
94.	1 geschnitzte Sitztruhe, teilweise antik	"	85,--
95.	1 Damen-Biedermeier-Sekretär, Mahagoni mit Bronzekapitälern und Säulen	"	350,--
96.	1 Spätbiedermeier-Eckschrank, Mahagoni	"	75,--
97.	1 Biedermeier-Vitrine, Mahagoni	"	150,--
98.	1 halbrunde Biedermeier-Kommode	"	160,--
99.	1 Mahagoni-Biedermeier-Nächtisch	"	120,--
100.	1 runder Biedermeiertisch m. Bronzefüssen	"	150,--
101.	1 Mahagonipolierte Sofabank, Biedermeier	"	100,--
102.	3 Biedermeier-Stühle, Mahagoni, je RM 35,--	"	105,--
103.	1 halbrunder Mahagonipolierter Sessel	"	120,--
104.	1 Biedermeier-Ohrenbackensessel	"	150,--
105.	1 Biedermeier-Fussbank m. Bronze-Rosetten	"	25,--
106.	1 kl. Biedermeier-Nächtisch (Nähbock)	"	15,--
107.	1 kl. Mahagoni-Beisetztisch	"	20,--
108.	1 Biedermeier-Nächtisch, Mahagoni	"	75,--

Geschätzter Gesamtwert

=====

RM 7140,--

=====

Die vorstehend aufgeführten Gegenstände sind nicht von so grosser Seltenheit oder so überragender Qualität, daß ihre Verbringung in das Ausland einen wesentlichen oder erheblichen Verlust für den deutschen Kunstbesitz bedeuten würde.

Jedenfalls sind Dinge von besonderer künstlerischer oder kultureller Bedeutung nicht darunter, so daß aus diesem Grunde Bedenken gegen die Mitnahmegenehmigung nicht zu erheben sind.

gez. Karl Heumann
Referent der Reichskammer
der bildenden Künste

An den
Oberfinanzpräsidenten
- Devisenstelle -

Hamburg, Gr. Burstah 31

16. 5.

1

31

L

die Gestapo i/S. Emil Strauß

Akten-Zeichen 1286/41

1 Lift

~~70,--~~

5%
-

3,50

-,35

3,85

66,15

Abschrift

32

10. Juni

1

1637

die Gestapo Hamburg in Sa.

Dr. Emil Strauss

Aktz.: 1286/41

4530	1	Gemälde v. Priebe "Landschaft"	50,--
4531	1	dto v. Biondi "Mädchenk."	11,--
4532	1	dto v. E. S. "Männerkopf"	6,--
4533	1	dto unsign. "Schlittenfahrt"	85,--
4534	1	dto v. Kister "Segler"	120,--
4535	1	dto v. ToyCIA "Segler"	18,--
4536	1	Aquarell v. Schwinge "Segler"	11,--
			301,--

5% 15,05

- -

1,50

Vers. 2%

a/M 300,- -,60

17,15

283,85

Abschrift

34

Aufstellung zur Abrechnung 1621 für die Gestapo, Hamburg in Sa.

Dr. Emil Strauss, Hamburg, Aktz.: 1286/41

4273	2	Schals, 1 Store	40,--
74	1	Tischtuch, 2 kl.Vorhänge,	21,--
		1 Bettbezug	12,--
75	2	blaue Schals, 1 Fries	12,--
76	1	Badetuch, 1 Scheibengard.	12,--
		3 Unterlagen	42,--
77	4	Decken	32,--
78	6	gest.Decken	40,--
79	1	Decke	8,--
80	15	def.Handtücher	70,--
81	1	Decke	
82	3	Bettlaken, 1 Bezug, 1 Kinder-	34,--
		bettbezug, def.	20,--
83	5	def. Bettbezüge	20,--
84	5	Kittel, 3 Schürzen	32,--
85	14	Kopfkissen, 5 kl.Bezüge, def.	7,--
86	6	Handtücher, 5 Toil.-Tücher	27,--
87	3	Kittel	30,--
88	6	gefl.Bettbezüge	25,--
89	4	Tischtücher	7,--
90	7	Frottiertücher	25,--
91	25	verschied.Handtücher	6,--
92	1	Badelaken	30,--
93	3	Überschlaglaken, 2 Kissen, def.	10,--
94	4	Sonnengardinen	12,--
95	17	dünne Handtücher	18,--
96		ca 40 Deckchen	45,--
97/8	12	Tischtücher	52,--
99	6	Couverts	21,--
4300	12	Servietten	45,--
01/2	10	Tischtücher	21,--
03/4	34	Handtücher	15,--
05/6	45	def. Handtücher	10,--
07	9	Frottiertücher, def.	8,--
08	2	Badelaken	31,--
09	5	Decken	32,--
10/11	35	Servietten	10,--
12	4	Schals, 2 Fallen def.	40,--
13	4	Überschlaglaken, 4 Kissen	35,--
14/15	2	Tischtücher, 22 Servietten	25,--
16	6	Decken	3,--
17	8	Waschlappen, Anfasser	11,--
18	6	Decken	7,--
19	2	Scheiben-, 4 bt kl Gardinen	16,--
20	1	Pullover	
21		div.Manschetten, alte Strümpfe,	12,--
		Handschuhe	20,--
22	1	Decke	66,--
23/4	12	Bettlaken	104,--
25/6	8	Couverts, 11 Kopfkissen	26,--
7/8		ca 41 Servietten	

Übertrag RM 1.235,--

Übertrag # 1.235,--

			28,--
			48,--
			5,--
4329	5	Decken, div. Servietten	30,--
30/1	2	Bettbezüge, 6 Bettlaken	6,--
32	1	Heizkissen	19,--
33	2	Schals, 1 Falle	20,--
34	1	Bettdecke, 5 Schals, 1 Falle	6,--
35	1	Decke	46,--
36	1	Muff	8,--
37	1	Beutel mit Lumpen	25,--
38/40	10	Kissen	15,--
41	1	P. Ski-Stiefel	20,--
42	17	verschied. Handtücher	1,50
43	2	Schals, Store	70,--
44	20	Handtücher	20,--
45	5	Fendel, 10 Wischtücher	3,--
46	1	Singer-Nähmaschine	100,--
47	1	elektr. Eisenbahn, Koffer m. Schienen	15,--
48	1	div. Spielsachen	25,--
49	1	Klappbett m. Umbau & Aufl.	30,--
50	1	Wollsteppdecke	15,50
51	5	Federkissen	600,--
52	1	Schlafcouch m. Auflagen	30,--
53		div. Küchengeschirr, Töpfe, Waschtopf, Ruffel	124,--
54	1	Herrenzimmer = 6 Teile	36,--
55	1	Rauchtisch	15,--
56	2	Bücherregale	350,--
57	1	Stehlampe	160,--
58	1	Ständerlampe	208,50
59	1	Couch m. 2 Sesseln	30,--
60/1	3	Steppdecken	4,--
62		div. Bücher	5,--
63	1	Werkzeugschrank m. Werkzeug	13,--
64	1	Waschetruhe, 1 kl. Tritt	21,--
65	1	Holzkiste	4,50
66	1	P. Skier	14,--
67	1	Küchentisch, 3 Stühle	75,--
68	1	Tisch, 1 Handtuchh. 1 Bort	50,--
69		div. Besen, Bohnerbesen, Plättbrett, Gard.-Stangen	540,--
70	1	Sitztruhe	25,--
71	1	alter Schrank ohne Boden	2,--
72/3	3	Ledersessel, 1 rd. Tisch m. Glasplatte	200,--
74	1	Blackwoodständer	6,--
75	1	Blumenständer	90,--
76	1	Couch	85,--
77	1	Nähtisch	
78	1	Backensessel	
79	1	Vitrine	

Übertrag RM 4.479,--

Übertrag RM 4.479,--

4380/86	1	Nähtisch, 1 Vitrine, 1 Sekretär, 1 Kommode, 1 kl. Tisch, 1 Nähtisch, 1 Sofa, 1 Tisch, 3 Stühle, 1 Sessel, 1 Fußbank, 1 alte Uhr (4390).	870,-- 50,--	s. 4380/86
87/89	3	Lampen	32,--	
90	1	alte Uhr	10,--	
91	1	Ständerlampe	16,--	
92	1	Teewagen	33,--	
93	1	Sessel, 2 Stühle	14,--	
94	2	Kaffeervice, unkompl.	8,--	
95	1	ES-Service	50,--	
96	1	Servierständer, 1 Blumenhocker	82,--	
97	2	kl. Schränke	20,--	
98	1	Combischrank	5,50	
99	4	Beisetztsche	18,--	
4400	1	Bücherständer	8,--	
01	2	Spiegel, 1 Flurgarderobe	3,--	
02	1	Spieltisch	65,--	
03	1	Tischlampe	17,--	
04	1	Standuhr	31,--	
05	1	ES-Service für 12 Pers.	3,--	
06	2	Butterglocken ✓	9,--	
07	1	Bratenschüssel	22,--	
08	1	kl. Tablet ✓ m. 2 Serv.-Ring. ✓ 2 Salzfüßer ✓	12,-- 62,--	
09	5	& 1 P. Fischbestecke ✓	30,--	
10	1	Küchenwaage	2,--	
11	1	ca 60 Teile Bestecke	7,--	
12	3	Tablets ✓	30,--	
13	1	Zig.-Kasten ✓	3,--	
14	1	Brotkorb ✓	7,--	
15	4	Schüsseln, 1 Sauciere ✓	3,--	
16/17	1	Cabarett, 4 Fl.-Untersätze ✓	12,--	
18	2	kl. Schalen u. Deckel	7,--	
19	6	Töpfe	5,--	
20	2	Schmortöpfe, 2 Pfannen	4,50	
21	2	Küchenmaschinen	12,--	
22	2	Kisten mit Kacheln	90,--	
23	1	ca 32 Teile Zinn	250,--	
24	1	ca 38 " Mess. u. Kupfer	13,--	
25/6	1	Samowar, 2 Deckelvasen	2,--	
27	1	Zinkwanne	10,--	
28	1	Abfalleimer	1,--	
29	1	Hocker	5,--	
30	1	Kuckucksuhr	3,--	
31	1	Holzschnitzerei	50,--	
32	1	Lektrolux Staubsauger llo V	6,--	
33	1	Papierkorb m. div. Bürsten	2,--	
34	1	Drehplatte	14,--	
35	1	Nähkasten	5,--	
36	1	Kasten m. div. Gläsern & Glas		
37	1	Schale m. Spielen, Spielkarten, Pfeifen usw.	1,--	

Übertrag RM 6.474,--

Übertrag

RM 6.474,--

		Aktentasche, div. Büro-Utensilien	7,--
4438	1	div. Bandagen, Watte usw.	1,--
39		Bastkorb m. div. kl. Bastkörben	12,--
40	1	und Holztellern	18,--
41	1	ca 20 Elfenbein Messer	17,--
42	1	Kino-Apparat	1,--
43	1	P. Schlittschuhe	1,50
44	1	div. Landkarten	1,50
45	1	Korb m. Briefwaage u. Rasierklingschärfer	1,20
46	1	kl. maur. Hocker	17,50
47/8	2	Photos m. Stativ	5,--
49	1	Marmor Schreibzeug	1,50
50	1	Nachtschranklampe	1,--
51	1	kl. Holztruhe	5,50
52	2	Kachelbilder	6,--
53	1	Brotkorb m. div. Küchenbestecken	1,--
54	1	Bleistift-Spitzmaschine	5,--
55	8	Teile Biedermeier-Glas	6,--
56	1	kl. Tischlampe	8,--
57/8	3	kl. Schreibmappen	2,--
59	1	Blockflöte	29,--
60	3	China-Teller	26,--
61	15	Teile Kristall	8,--
61a		"	9,--
62	1	Messingschale m. 5 kl. Dosen	5,--
63	1	Schachspiel m. Brett	15,--
64	1	Schachspiel	9,--
65	9	Teile Meissen	20,--
66	12	verschied. Mokkatassen	3,--
67	1	elektr. Eisen	4,50
68	1	Holzschnitzerei	21,--
69	1	Bronze, 2 Leuchter	30,--
70	1	Goldbronze	3,--
71	1	Bronze	5,--
72	2	Bronze-Öllampen	5,50
73	1	Opernglas; 1 dto. def.	3,--
74	1	elektr. Heizplatte	3,--
75	1	Tablett, 1 Teller, 5 Kannen	3,--
76	1	Glasplatte m. 11 Likörgläsern	5,--
77	1	ca 12 Teile Keramik	2,50
78	1	Siphon	2,20
79	1	Porz.-Figur	3,50
80	5	Teile Bieder-Stickerei	8,--
81	1	Platte m. 9 kl. Vasen	3,--
82	2	Teller & 2 Vasen	25,--
83		div. Messingascher & Schalen	5,--

Übertrag RM 6.843,90

36

Übertrag M 6.843,90

4484	2	Platten, 3 Schalen	45,--
85	7	Tassen	8,--
86	1	Teller	7,--
87	1	Keramik-Schreibzeug	1,--
88	2	Aufsätze	1,--
89	1	Teller, 1 Aufsatz	2,50
90	1	Bronze-Mörser	10,--
91	1	Kanne m. 6 Gläsern	2,--
92	1	Tablett m. 5 Vasen	2,50
93	1	China-Deckelvase	5,50
94	1	China-Vase	4,--
95	1	China-Teeservice f. 6 Personen	10,50
96	10	China-Teeschalen	10,--
97	8	Mokkatassen m. Zucker und Milch	8,50
98	9	Konfektschalen	1,--
99		div. Schreibpapier	2,50
4500	1	Tablett m. 10 kl. Figuren	5,50
01	9	Obstteller	10,--
02	12	Kristallteller	10,--
03	7	Teile Buntkristall	32,--
04	1	Mokkaservice f. 2 Personen	24,--
05	2	kl. Glasbilder	1,50
06	1	Wärmekanne	5,--
07	2	Holzvasen	1,--
08	1	Wärmer, 1 Satz Ascher	2,--
09	1	kl. Schale m. Untersatz	1,--
10	1	Bettpfanne	20,--
11	1	Underwood Schreibmaschine	80,--
12	1	Brücke	410,--
13	1	Kapistan	340,--
14	1	Brücke	210,--
15	1	Schiras	260,--
16	1	Brücke	130,--
17	1	Beludsch	230,--
18	1	Kassak	330,--
19	1	"	490,--
20	1	Bucharatasche	220,--
21	1	Turkpaff	1.600,--
22	2	dtische Vorleger	20,--
23	1	dtisch Teppich 200/290	75,--
24	1	Biedermeier Brücke 95/140	50,--
25/6	19	Gläser	6,--
27	11	Biergläser	2,--
28/9	10	Drucke	1,50

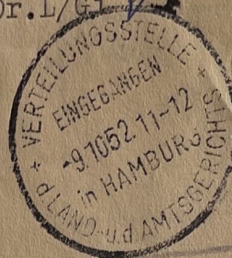
Erlös RM 11.531,40

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Niederschrift wird hiermit bestätigt.

Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer.

RECHTSANWÄLTE Dr. PERCY BARBER - Dr. HANS LABIN
HAMBURG 11, ALTERWALL 67/69 III. ECKE MONKEDAMM (ALTERWALLHOF) - TEL.: 34 38 43/44 - TELEGR.-ADR.: CYRANO HAMBURG

HAMBURG, den 6. Oktober 1952
Dr. L/Gi. 2



An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

VI/Z 1721 - 4 -

In der Rückerstattungssache
Dr. Emil Strauss gegen Deutsches Reich
(Dres. Barber u. Labin)
betr. Umzugsgut

weisen wir darauf hin, daß zwischen den Angaben der Firma Carl F. Schlüter, die den Versteigerungserlös mit RM 11.231,30 beziffert hat, und den Angaben der Oberfinanzdirektion, die den Versteigerungserlös mit RM 11.460,51 beziffert hat, eine Divergenz besteht.

Der Antragsteller möchte annehmen, daß die Differenz in Höhe von RM 229,21 darauf zurückzuführen ist, daß der Übernehmer derjenigen Teile des Umzugsgutes, die nicht zur Versteigerung gelangt sind, veranlaßt wurde, hierfür einen "Scheinkaufpreis" zu zahlen, um dem Rechtsgeschäft den Anschein eines legalen Verkaufes zu geben.

Die Differenz in Höhe von RM 229,21 ist - worauf hingewiesen sei - nicht so unbedeutend, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Berücksichtigt man nämlich, daß dieser Betrag um 15 % für die seitens der Firma Carl F. Schlüter in Rechnung gestellte Kavelingsgebühr zu erhöhen ist und daß ein Multiplikator von 2 - 300 % anzuwenden ist, dann ergibt sich ein Betrag in Höhe von RM 500 - RM 800,--. Tatsächlich betrug der Wert des Herrenzimmers allein seinerzeit RM 3.500,--. Das Herrenzimmer wurde nämlich 1928 oder 1929 nach eigenen Entwürfen des Antragstellers angefertigt.

ausgegeben
abgegeben
mit

17.10.52 Dr.

18. Okt. 1952

Vand. F. OAS.

Der Rechtsanwalt

1) Brief an OFD z. K. u. d. u.

2) z. Fh.

13/10 JS

(Dr. Hans Labin)

Oberfinanzdirektion Hamburg

- St 8 - BV 43 b -

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

38
@ Hamburg 1113, den 24. Okt. 1952

Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

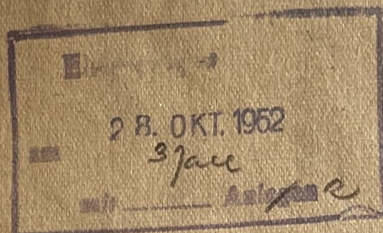
Postanschrift: Hartungstr. 5

Büro Wiedergutmachung:

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg (3-fach)

Hamburg 36
Sievekingplatz



Betr.: Rückerstattungssache Dr. Emil Strauss
Bezug: Dort. Schreiben vom 17.10.52 - Az.: VI/Z 1721-4-

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des
Antragstellers vom 6.10.52 nehme ich wie folgt Stellung:

Aus den von mir mit meinem Schriftsatz vom 4.10.52
übersandten Versteigerungsprotokollen des Auktionators
Schlüter wird sich inzwischen der Irrtum des Antrag-
stellers aufgeklärt haben. Es mag noch erwähnt werden,
dass ich mich bei meinen Angaben in der Hauptsache
auf die Versteigerungsunterlagen des Herrn Schlüter
bezogen habe. Unverständlich bleibt allerdings, wie
dem Antragsteller ein Versteigerungserlös von RM 11.251,30
aufgegeben werden konnte. Aus den überreichten Ver-
steigerungslisten ergibt sich vielmehr, dass der Brutto-
erlös aus drei Versteigerungen insgesamt RM 11.902,40
betragen hat. Der von mir am 24.5.1952 genannte Betrag
ist, wie dort auch ausdrücklich erwähnt war, der an
meine Oberfinanzkasse überwiesene Nettoerlös aus den
Versteigerungen.

Da eine Differenz zwischen den Unterlagen des Auktiona-
tors Schlüter und meinen Angaben also nicht bestehen
kann, ist es nicht notwendig, auf die weiteren Ausführ-
ungen des Antragstellers einzugehen.

Vf.
1/2 S. an R. G. i. Dr. Ludwig Dörner pp.
d. Km. u. J. H. n.

2) W. v. 2 Münch (Faktor 18/11 entf.).

In Auftrag

(Sille)

Ausgefertigt am

30/10.52

19/10.52

Gelesen am

Abgesandt am

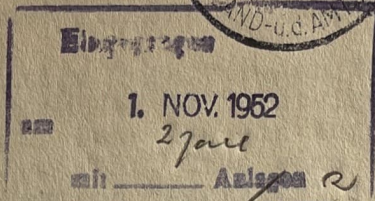
31. Okt. 1952

31/12 1952

HAMBURG, den 29. Oktober 1952
Dr. L/A

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g



VI/Z 1721 - 4 -

In der Rückerstattungssache

Dr. Emil Strauss
(Dres. Barber u. Labin)

./.

Deutsches Reich

nehmen wir zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 4.10.1952 und zu den mit jenem Schriftsatz übermittelten Unterlagen wie folgt Stellung:

I. 1. Das jetzt vorliegende Versteigerungsprotokoll ergibt, daß für das Umzugsgut folgende Erlöse erzielt worden sind:

a) für den Lift als solchen (d.h. das äußere Verpackungsmaterial)	RM 70,--
b) für Gemälde	" 301,--
c) für den übrigen Inhalt des Lifts	" 11.531,40
	RM 11.902,40. ✓

2. Mit Unrecht bezweifelt die Oberfinanzdirektion die Richtigkeit der eidesstattlichen Versicherung des Frl. Meyn. Sie wird bestätigt durch das bereits zitierte Schreiben der Firma Schlueter vom 6.7.1946, in welchem diese erklärt, daß "ein Teil der Sachen von der Gestapo übernommen worden sind". Daß auch das Herrenzimmer, jedenfalls dessen wertvollster Teil, hierzu gehörte, ist keineswegs durch das Versteigerungsprotokoll widerlegt. Dort ist zwar unter Nr. 4354 das Herrenzimmer erwähnt. Während jedoch bei anderen Zimmereinrichtungen (siehe z.B. Nr. 4380/86) die einzelnen Teile aufgeführt sind, heißt es unter Nr. 4354 bezeichnenderweise nur: "1 Herrenzimmer = 6 Teile". Woraus diese Teile bestanden, ist nicht gesagt. Das Zimmer bestand aber natürlich aus mehr als 6 Stücken, wie das Verzeichnis Anlage A der Anmeldung vom 20.11.1949 ergibt. Es ist also durchaus mit den Angaben von Frl. Meyn und der Firma Schlueter vereinbar, daß die wertvollsten Stücke des Herrenzimmers nicht mit versteigert, sondern zusammen mit anderen Sachen "von der

40

Gestapo übernommen worden sind". Eine solche Erfahrung dürfte das Gericht auch in anderen Sachen gemacht haben, besonders wenn es sich um wertvolles Umzugsgut handelte.

Der Antragsteller hat sich neuerdings aus Anlaß der von der Oberfinanzdirektion in ihrem Schriftsatz vom 4.10. 1952 geäußerten Zweifel nochmals mit Frl. Meyn in Verbindung gesetzt. Diese hat ihm nach Vorhalt des Inhaltes dieses Schriftsatzes folgendes erklärt:

" Bei ihrer, einige Tage vor der Versteigerung erfolgten Besichtigung der im Versteigerungslokal aufgestellten Sachen habe ihr ein Angestellter der Firma Schlueter mitgeteilt, dass eine Reihe von Gegenständen für die Gestapo reserviert seien und nicht mit versteigert würden. Dabei habe er, aus einer Liste vorlesend, u.a. folgende Gegenstände genannt:

- 1 Bücherschrank,
- 1 Schreibtisch,
- 1 Schreibtisch-Sessel,
- 2 Polster-Sessel,
- 1 engl. Schrank.

Alle diese, von der Versteigerung ausgenommenen Sachen seien, wie sie (Frl. Meyn) sich dann auch überzeugt habe, mit einem besonderen Anhänger versehen gewesen.

Bei der einige Tage später stattgefundenen Versteigerung seien diese Gegenstände nicht mehr im Auktionslokal vorhanden gewesen und nicht mit versteigert worden. "

3. Dem Antragsgegner ist zuzugeben, dass ein Vergleich der der Anmeldung beigefügten Liste mit dem Versteigerungsprotokoll wegen der verschiedenartigen Bezeichnung der Gegenstände äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich, ist. Der Vergleich einzelner, leicht identifizierbarer Positionen zeigt jedoch, in welchem erschreckendem Umfange die Sachen bei der Versteigerungen "verschleudert" wurden. Die Tendenz, mit der die Versteigerung offenbar durchgeführt wurde, wird deutlich durch die Tatsache charakterisiert, daß in dem Protokoll immer wieder die abwertende Bezeichnung "defekt" benutzt wurde (vergl. z.B. Nr. 4305/(- 45 (!) def. Handtücher), obwohl die Ehefrau des Antragstellers es vermieden hatte, irgendwelche schadhafte Dinge mit einzupacken. Der Antragsteller begnügt sich damit, für die Art der Verschleuderung nur einige Beispiele, die beliebig vermehrt werden könnten, anzuführen:

- a) Nr. 4347 - 1 elektr. Eisenbahn, Koffer m. Schienen
RM 20,--.

Es handelte sich hier um eine äußerst vollständige elektr. Bahn mit allen möglichen Zubehöerteilen, Personen- und Güterzügen, Speisewagen, Schlafwagen, Signale, Tunnels etc., für deren dauernde Aufstellung ein

41

großes, sonst leeres Zimmer benutzt wurde. Der Anschaffungspreis betrug mindestens RM 300,--.

- b) Nr. 4376 - 1 Couch RM 200,--.

Diese war unmittelbar vor und zum Zwecke der Auswanderung neu angeschafft; sie war in ein Doppelbett verwandelbar, noch nie benutzt und hat RM 900,-- gekostet.

- c) Nr. 4442 - 1 Kino Apparat RM 17,--.

Der Wert beträgt das 20fache.

- d) Nr. 4447/8 - 2 Photos m. Stativ RM 17,50.

Der Wert dieser photogr. Apparate betrug ebenfalls mehrere hundert RM. Dieselbe Unterbewertung gilt für Nr. 4473 (Opernglas).

- e) div. Bücher - RM 208,50.

Der oben zu 2) erwähnte Bücherschrank - 4,50 m breit und 2,25 m hoch - enthielt eine Sammlung von 2-300 Büchern bestehend vorwiegend aus den besten Werken moderner deutscher, englischer und französischer Literatur, einschl. eines ca. 23 bändigen Brockhaus Konversationslexikons. Veranschlagt man jedes Buch im Durchschnitt nur mit RM 5,--, so ergibt sich weit über RM 1.000,--.

- f) Nr. 4464 - 1 Schachspiel RM 15,--.

Hier handelt es sich um besonders wertvolle, seit Generationen in der Familie befindliche Schachfiguren, geschnitzt aus Elfenbein und Rosenholz. Ihr Wert ist schwer schätzbar, betrug aber wenigstens das 20fache des erzielten Erlöses.

- g) Nr. 4505 - 1 kl. Glasbilder RM 1,50.

Auch diese Bilder befanden sich lange Zeit in der Familie des Antragstellers. Es handelte sich um künstlerisch besonders wertvolle, antike, auf Glas gemalte Landschaftsbilder der holländischen Schule. Ihr Wert betrug viele hundert RM.

- h) Nr. 4395 - 1 EBservice RM 14,--.

Hier handelte es sich um ein für besonders feierliche Gelegenheiten bestimmtes, wertvolles und vollständiges Porzellan-Service. Der Antragsteller erinnert sich nicht mehr, ob es Rosenthal oder Wedgwood und ob es für 12 oder 18 Personen war. Fr. Meyn glaubt, es sei für 18 Personen gewesen. Der Antragsteller hat sich

4 Nov. 1952

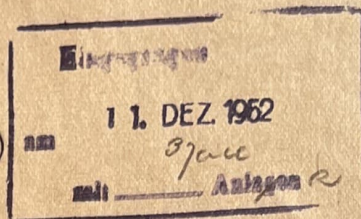
Oberfinanzdirektion Hamburg

- St 8 - BV 414 -

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

43
Hamburg XX 13, den 9. Dez. 1952
XXXXXXXXXXXX Fernsprecher 34 10 04 App. 586
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg (3-fach)
H a m b u r g 36
Sievekingplatz



Betr.: Rückerstattungssache Dr. Emil Strauss
Bezug: Dort. Schreiben vom 4.11.52 - Az.: VI/Z 1721 -4-

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Antragstellers vom 29.10.1952 nehme ich wie folgt Stellung:

Es ist wohl richtig, dass in dem Versteigerungsprotokoll unter Pos. Nr. 4354 lediglich 6 Teile des Herrenzimmers bekannt sind. Aber auch die folgenden Positionen betreffen offensichtlich noch Gegenstände derselben Einrichtung, wie ein Vergleich mit der Umzugsgutsliste ergibt. Ausserdem kann auch aus den Angaben der benannten Zeugin und der Firma Schlüter nicht gefolgert werden, dass die für die Gestapo reservierten Gegenstände ohne Gegenwert in Beschlag genommen worden sind. Wie sich aus Beweisaufnahmen in gleichgelagerten Fällen ergeben hat, sind auch die für Behörden bestimmten Gegenstände von den Versteigerern registriert und bewertet worden. Es ist sehr wohl möglich, dass sie in der überreichten Aufstellung der Firma Schlüter enthalten sind.

Die Ausführungen des Antragstellers zu II Abs. 1 und 2 lassen eine gütliche Einigung über die Höhe der Ersatzpflicht des Deutschen Reiches unwahrscheinlich erscheinen.

Es wird daher beantragt, die Sache an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen.-

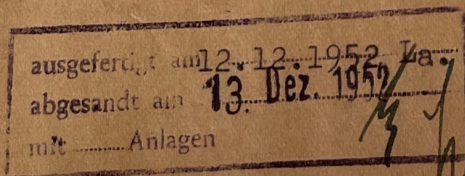
Vfg.

D.ds.Schr.d.OFD v.9.12.1952 an RAe.Barber & Labin
zur Kenntn.-u.Stellungn. Es wird angefragt, ob Sie
mit einer Verweisung der Sache an die Wiedergut-
machungskammer einverstanden sind.

v. 2 Monate (Frist 31.12.1952)

Im Auftrag

(Sillem)



13/12.

13/12
2/12

44
RECHTSANWÄLTE Dr. PERCY BARBER - Dr. HANS LABIN
HAMBURG 11, ALTERWALL 67/69 III. ECKE MÖNKEDAMM (ALTERWALLHOF) - TEL.. 34 38 43/44 - TELEGR.-ADR.: CYRANO HAMBURG

HAMBURG, den 3. Januar 1953
Dr. L/Gi

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g



- 8. JAN. 1953

3 fac
Anlagen 2

VI/Z 1721 - 4 -

In der Rückerstattungssache
Dr. Emil Strauss gegen Deutsches Reich
(Dres. Barber u. Labin)

sind wir mit der Verweisung an die Wiedergutmachungskammer ein-
verstanden.

Der Rechtsanwalt

Vand. f. U. 8.
WIK
9/1 fs
Vd. Ha 12/1.53

(Dr. Hans Labin)

Rae
Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

Beschluß

46 a

Aktenzeichen:

2 WIK 38/53

In allen Eingaben bitte angeben!

VI/Z. 1721 -4-

In der Sache

Dr. Emil Strauss

Bevollmächtigte: RAe. Dres. Barber, Labin, Hamburg
gegen

Antragsteller,

Deutsches Reich -
Oberfinanzdirektion Hamburg
- St 8 - Bv - 414 -

Antragsgegner,

Bevollmächtigte:

hat das Landgericht Hamburg 2. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

- | | |
|--|--------------|
| 1. Landgerichtsdirektor — | Dr. Roscher, |
| als Vorsitzender, | |
| 2. Landgerichtsrat ^{Amts-} | Ehrhardt, |
| Landgerichtsrat ^{Assessor} | Fürstenau |
| 3. Landgerichtsrat | |

am 3. Februar 1953

beschlossen: I. Es soll Beweis erhoben werden darüber, ob ein Teil
des Umzugsgutes nicht versteigert, sondern von der

Gestapo

Gestapo übernommen worden ist und um welche Gegenstände es sich hierbei gehandelt hat,
durch Vernehmung von

Carl F. S c h l ü t e r ,
Hamburg 36, Valentinskamp 74.

II. Die Durchführung der Beweisaufnahme wird dem Einzelrichter übertragen, der Termin ansetzt auf

Montag, den 9. März 1953, 9.15 Uhr

Anbau I.Stock, Zi. 626.

(Unterzeichnet:)

Dr.Roscher.

Ehrhardt.

Fürstenau.

48

Aktenzeichen: 2 Wik 38/53

VI/Z. 1721 - 4 -

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor

als ~~Vorsitzender~~

Landgerichtsrat

Assessor Fürstenau

Dr. Emil Strauss

Bev.: RAe. Dres. Barber, Labin,
Hbg.

gegen

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

Deutsches Reich

Oberfinanzdirektion

St. 8 - BV - 43 b

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller Dr. Werner Thomas mit Untervoll-
macht

für Antragsgegner Herr Fischer-Hübner
sachverst.
ferner der Zeuge Schlüter

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zeuge Schlüter.

Zur Person: Ich heiße Carl F. Schlüter, 59 Jahre alt, Auktionator, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Zu dem hier vorliegenden Fall kann ich nichts bekunden. Ich weiss insbesondere nicht mehr, ob

Sachen

Sachen des Antragstellers vor der Versteigerung von der Gestapo herausgenommen worden sind.

Ganz allgemein kann ich zu diesem Thema folgendes sagen:

Grundsätzlich wurden vor der Versteigerung die Lifts daraufhin durchgesehen, ob sich dazwischen Kunstgegenstände befanden, deren Ausfuhr nicht erwünscht war. Dabei handelte es sich einmal um sogenannte entartete Kunst und zum anderen um Kunstgegenstände, deren Ausfuhr wegen der kulturellen Bedeutung nicht erwünscht war. Büromöbel und insbesondere Schreibmaschinen wurden zum grössten Teil für Eigenbedarf der Behörden beschlagnahmt, ausserdem ein grosser Teil der Bücher.

Ob diese Gegenstände in der Versteigerungsliste erschienen, hing davon ab, ob diese Sachen vor der Anlieferung bereits entfernt wurden oder erst nach der Anlieferung. Im letzteren Falle erschienen sie grundsätzlich in der Versteigerungsliste.

- - -

Es wurde alsdann an Hand der Versteigerungsliste und der Liste des Antragstellers verglichen, welche Gegenstände möglicherweise nicht mitversteigert worden sind. Der Vergleich wurde insbesondere abgestellt auf das Herrenzimmer. Dabei wurde festgestellt, dass möglicherweise 3 Ledersessel nicht mitversteigert worden sind.

Der Vertreter des Antragsgegners wies darauf hin, dass möglicherweise nicht die Sessel in der Versteigerungsliste fehlen, sondern die 3 Stühle.

Insbesondere wies der Vertreter des Antragsgegners darauf hin, dass unter der Ziffer 4372/73 3 Ledersessel, 1 runder Tisch mit Glasplatte versteigert worden seien.

Der ^{sachv}Zeuge bekundete, dass für Ledersessel seinerzeit kein Interesse bestand.

Herr Schlüter erklärte weiter: Ich bin auch der Überzeugung, dass bei dieser Versteigerung recht gute Preise erzielt worden sind. Ich bin der Meinung, dass eine Schadensfeststellung in

in Höhe von RM 30.000.-- mehr als angemessen ist, wobei ich sogar berücksichtigt habe, dass eine Anzahl Bücher und die Schreibmaschine nicht mitversteigert worden sind.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Der Vertreter des Antragstellers bat, noch innerhalb von 4 Wochen Stellung zu nehmen.

Der Vertreter des Antragsgegner behielt sich vor, zu dem Schriftsatz des Antragstellers auch noch innerhalb von weiteren 2 Wochen Stellung zu nehmen.

Beschlossen und verkündet:

Nach Fristablauf soll eine weitere prozessleitende Anordnung von Amts wegen ergehen.

Frischenau

Smekke

n

- 1) Ausf. an Fast.
- 2) 1 x zur Akte
- 3) 5 Wochen
Kammerst. 2.7

15.4.

2 x 1.1. ab
13 März 1953

11. / 3. 13
zu

HAMBURG, den 27. März 1953
Dr. L/Gil

*1) Abschr. ab an Ab. zur
Kommunikation binnen 2 Wo.*

2) 3 Wo. (K.T.)

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g

*an 1/ab
7/3.53 St.*

- 8. 4. 53

7./4.53

25.



2 WiK 38/53
VI/Z 1721 - 4 -

29/18

In der Rückerstattungssache
Dr. Emil Strauss gegen Deutsches Reich
(Dres. Barber u. Labin)

I. 1) war der Zeuge Carl F. Schlüter leider nicht in der Lage, sich zu der von dem Antragsteller aufgestellten Behauptung, daß ein Teil der Sachen des Antragstellers vor der Versteigerung von der Gestapo herausgenommen worden ist, zu äußern.

Das ist verständlich, wenn man berücksichtigt, daß inzwischen immerhin 7 Jahre vergangen sind.

Man wird jedoch an der Tatsache, daß der Zeuge dem Antragsteller am 16.7.1946 - wie mit Schriftsatz vom 13.9.1952 wiedergegeben - geschrieben hat, nicht vorübergehen können.

Die Mitteilung, die der Zeuge am 16.7.1946 dem Antragsteller gemacht hat, stimmt mit dem, was Fräulein Dora Meyn in der als Anlage VI der Anmeldung vom 20.11.1949 beigefügten eidesstattlichen Versicherung bekundet hat, überein.

Wir dürfen auf die Äußerung, die Fräulein Dora Meyn im Oktober 1952 dem Antragsteller gegenüber gemacht hat und die unter Ziff. I 2 unseres Schriftsatzes vom 29.10.1952 wiedergegeben worden ist, verweisen.

Wenn das verehrliche Gericht trotz alledem an dem Inhalt der eidesstattlichen Versicherung Fräulein Dora Meyns noch Zweifel haben sollte, möge es diese durch das Deutsche Generalkonsulat in London vernehmen lassen.

Fräulein Dora Meyn ist jederzeit bereit, sich zum Gene-

- 2 -

kann unterschrieben werden!
ralkonsulat zu begeben und dort das, was sie am 20.11.1949 eidesstattlich versichert und im Oktober 1952 dem Antragsteller gegenüber erklärt hat, zu Protokoll zu wiederholen und ggf. mit ihrem Eid zu bekräftigen.

- fr.* 2) Obgleich der Zeuge Carl F. Schlüter der Überzeugung Ausdruck verliehen hat, daß bei der Versteigerung recht gute Preise erzielt worden seien, muß die mit Schriftsatz vom 29.10.1952 unter Ziff. I 3 aufgestellte und im einzelnen belegte Behauptung, daß der Hausrat verschleudert worden ist, aufrecht erhalten werden.

Der Unterzeichnete entnimmt aus einem Bericht, den der Terminsvertreter, Rechtsanwalt Dr. Werner Thomas, am 9.3.1953 unmittelbar nach der Vernehmung des Zeugen Carl F. Schlüter diktiert hat, daß der Zeuge sich in der mündlichen Verhandlung vom 9.3.1953 dahingehend geäußert hat, daß aus dem Versteigerungsprotokoll und aus dem darin verzeichneten Erlös für jeden Sachkenner ersichtlich sei, daß der Antragsteller seinerzeit einen sehr wertvollen und umfangreichen Hausrat gehabt habe.

kann unterschrieben werden!
Diese Aussage des Zeugen ist, wie der Unterzeichnete feststellt, leider nicht im Protokoll aufgenommen worden. Ggf. wird der Zeuge hierzu nochmals zu hören sein.

Schlüter fr.
Es sei insbesondere darauf hingewiesen, daß der für die Teppiche erzielte Erlös nur etwa $\frac{1}{3}$ - $\frac{1}{2}$ ihres wirklichen Wertes darstellt.

Hierbei wird man berücksichtigen müssen, daß es sich bei den Teppichen um Sachwerte gehandelt hat, die in jener Zeit des absinkenden Reichsmarkwertes besonders gesucht waren.

Der Antragsteller ist daher nicht in der Lage, anzuerkennen, daß der seinerzeitige Reichsmarkwert nicht mehr als RM 30.000,-- betragen hat.

- II. Der Antrag, gegen das ehem. Deutsche Reich einen Leistungsbeschluß zu erlassen, wird ausdrücklich aufrecht erhalten und als

A n l a g e 1

Abschrift eines Beschlusses des Kammergerichts Berlin vom 29.10.1952, Aktenzeichen 3 W 1819/52, überreicht.

Für den Fall, daß das verehrliche Gericht sich nicht in der Lage sehen sollte, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen, sei darauf hingewiesen, daß dem Antragsteller sehr viel daran gelegen ist, daß dann wenigstens der derzeitige Wiederbeschaffungswert festgestellt wird.

In diesem Zusammenhang wird die Aufmerksamkeit der Wiedergutmachungskammer darauf gelenkt, daß gemäß Ziff. II 3

S. 4 des Protokolls Nr. 1, aufgesetzt von Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany, ausdrücklich festgestellt wird, daß Urteile und Entscheidungen auf Schadensersatz in Deutscher Mark ergehen und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts, die für die Bemessung von Schadensersatz gelten, bemessen werden.

Dem Antragsteller ist daher daran gelegen, daß für eine auf Grund dieses Protokolls etwa später ergehende Entscheidung durch den Beschluß der Wiedergutmachungskammer eine Grundlage geschaffen wird, um zu vermeiden, daß dann erneut in tatsächlicher Beziehung Feststellungen über den derzeitigen Wiederbeschaffungswert in Deutscher Mark erforderlich sind.

Der Rechtsanwalt

(Dr. Hans Labin)

56

3 W 1819/52

(45.WGK) 1 WGA 576/49 (411/51)

27. August 1941 aufgeführt sind, überliess den

der Schwiegermutter des Antragstellers, von 9.960,-- RM; sie hat diesen Betrag des

Noabit-West (Finanzkasse, Luisenstr. 33/34) an

übrigen Einrichtungsgegenstände wurden am 2. und

in dem Hause Der erste Versteigerungs-

erlös betrug insgesamt 30.134,-- RM. Der Betrag

von 10 % Versteigerungsgebühren an die Kasse des Finanzamtes

Noabit-West eingezahlt worden.

Beschluss

In der Rückerstattungssache

des

Antragstellers,

Der Antragsteller hat mit der Behauptung, dass ihm die Wohnungseinrichtung und die darin befindlichen sonstigen Gegenstände aus

politischer oder rassistischer Verfolgung entzogen worden seien, einen Schadenersatzanspruch in Höhe von zunächst 325.677,-- RM,

(später berichtigt auf 299.907,-- RM) geltend gemacht. Er behauptet, er sei damals nach der Schweiz geflohen, um der drohenden

Verhaftung zu entgehen. Seine Wohnung, die einstweilen von seiner Schwiegermutter weiter benutzt worden sei, sei geschlossen

hat der 3. Zivilsenat des Kammergerichts auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Schluss-Beschluss der

45. Zivilkammer (Wiedergutmachungskammer) des Landgerichts Berlin vom 21. Mai 1952 in der Sitzung vom 29. Oktober 1952

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird mit dem ihm zugrunde liegenden tatsächlichen

Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Das Landgericht hat durch Teilbeschluss vom 26. März 1952 festgestellt, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den Betrag zu zahlen, der nach Aussage einer künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsmarkverbindlichkeiten

Gründe

Der Antragsteller, der nach seiner Angabe Alleininhaber der dort. Firma war, hatte in ein grösseres Einfamilien-

haus gemietet. Zu Beginn des Jahres 1939 hat er Berlin verlassen und sich bis zum Kriegsende im Auslande aufgehalten. Durch die

Bekanntmachung des Reichsministers des Innern vom 8. August 1940 wurden er, seine arische Ehefrau und sein Kind auf Grund des

des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aber-

kennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für ver-

stigerklärt. Das Vermögen wurde beschlagnahmt. Durch Bekannt-

machung vom 18. November 1940 wurde sein Vermögen auf Grund desselben Gesetzes als dem Reiche verfallen erklärt. Die Woh-

nungseinrichtung in dem Hause war schon vorher von der politischen Polizei sichergestellt, jedoch der Schwiegermutter

des Antragstellers, Frau zur Benutzung überlassen worden. Erst Mitte des Jahres 1941 musste sie die Wohnung räumen, die

Einrichtungsgegenstände wurden in dem Hause untergebracht. Am 23. Juni 1941 erteilte das Finanzamt Berlin-Moabit (Dienst-

stelle für die Einziehung verfallener Vermögenswerte, Berlin C 2, Münzstr. 12) dem Versteigerungsamt den Auftrag, die

eingezogenen Einrichtungsgegenstände zu versteigern. Einen Teil



der Einrichtungsgegenstände, die in einer Aufstellung vom 27. August 1941 aufgeführt sind, überliess das Finanzamt der der Schwiegermutter des Antragstellers, zum Preise von 9.960,-- RM; sie hat diesen Betrag an das Finanzamt Moabit-West (Finanzkasse, Luisenstr. 33/34) eingezahlt. Die übrigen Einrichtungsgegenstände wurden am 2. und 3. Oktober 1941 in dem Hause in versteigert. Der Versteigerungserlös betrug insgesamt 30.134,-- RM. Der Betrag ist nach Abzug von 10 % Versteigerungsgebühren an die Kasse des Finanzamtes Moabit-West eingezahlt worden.

Der Antragsteller hat mit der Behauptung, dass ihm die Wohnungseinrichtung und die darin befindlichen sonstigen Gegenstände aus politischer oder rassischer Verfolgung entzogen worden seien, einen Schadensersatzanspruch in Höhe von zunächst 325.677,-- RM, (später berichtigt auf 299.907,-- RM) geltend gemacht. Er behauptet, er sei damals nach der Schweiz geflohen, um der drohenden Verhaftung zu entgehen. Seine Wohnung, die einstweilen von seiner Schwiegermutter weiter bewohnt worden sei, sei schliesslich von einem Beauftragten des Ministers Göring beschlagnahmt worden. Nach der Beschagnahme seien zahlreiche Gegenstände geraubt und gestohlen worden, so dass nur ein Teil zur Versteigerung gekommen sei. Die von seiner Schwiegermutter erworbenen Gegenstände seien später auf eine Sammelstelle in Berlin-West gekommen. Sie seien nach dem Zusammenbruch von Besatzungstruppen verwendet worden, der Verbleib sei heute nicht mehr festzustellen. Es sei auch nicht möglich, den Verbleib der Möbel, die versteigert worden seien, zu klären. Die Möbel seien bei der Versteigerung infolge des damaligen Überangebotes weit unter ihrem Werte abgegeben worden, so dass der Versteigerungserlös nicht den wirklichen Wert der Sachen wiedergebe. Einen Teil der Sachen habe das Finanzamt ausserhalb der Versteigerung einem gewissen überlassen.

Das Landgericht hat durch Teilbeschluss von 26. März 1952 festgestellt, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den Betrag zu erstatten, der nach Massgabe einer künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsmarkverbindlichkeiten des Deutschen Reiches dem Betrage von 40.094,-- RM entspricht. Es hat auf Grund der Akten des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg angenommen, dass der Antragsteller Jude ist und aus rassischen Gründen verfolgt worden sei und dass auf Grund dieser Akten sogar eine Individualverfolgung des Antragstellers wegen seiner Rassenzugehörigkeit erwiesen sei. Eine Rückerstattung der Sachen in Natur sei zur Zeit nicht mehr möglich, da ihr Verbleib nicht mehr ermittelt werden könne. Der Antragsgegner sei daher gemäss Art. 26 Ziffer 1 REAO zur Herausgabe des Versteigerungserlöses im Gesamtbetrage von 40.094,-- RM (d.i. der Erlös aus der Versteigerung von 30.134,-- RM und aus dem Verkauf eines Teils der Sachen an die Schwiegermutter des Antragstellers im Betrage von 9.960,-- RM) verpflichtet. Die Entscheidung über die weitergehenden Schadensersatzansprüche aus Art. 26 Abs. 3 REAO hat es dem weiteren Verfahren vorbehalten. Der Teilbeschluss ist rechtskräftig geworden.

In dem weiteren Verfahren hat der Antragsteller zur Begründung seines Schadensersatzanspruchs mit Schriftsatz vom 11. April 1952 (Bl. 54 d.A.) eine spezifizierte Aufstellung der ihm nach seinen Angaben durch die Beschlagnahme entzogenen Einrichtungsgegenstände und sonstigen Werte vorgelegt, die mit einer Gesamtsumme von 287.705,-- RM abschliesst. Zur Glaubhaftmachung seiner Angaben hat er einige eidesstattliche Versicherungen überreicht. Er hat beantragt,

den Antragsgegner zur Zahlung von 287.705,-- DM-W abzüglich des bereits zugesprochenen Betrages zu verurteilen.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er hat das Vorliegen einer ungerechtfertigten Entziehung bestritten und geltend gemacht, dass das Deutsche Reich höchstens für den Verlust derjenigen Gegenstände haftbar gemacht werden könne, die von dem Finanzamt versteigert worden seien. Diejenigen Gegenstände, die das Finanzamt der Schwiegermutter des Antragstellers überlassen habe, könnte nicht zu den entzogenen Gegenständen gerechnet werden. Bei denjenigen in der Aufstellung des Antragstellers aufgeführten Gegenständen, die weder in dem Versteigerungsprotokoll noch in dem Verzeichnis der an die Schwiegermutter des Antragstellers aufgeführten Gegenständen enthalten seien, sei eine Haftung des Reiches nicht gegeben. Es müsse mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass diese Gegenstände schon vor der Beschlagnahme aus der Wohnung entfernt worden seien. Er hat ferner Einwendungen gegen die Wertangaben des Antragstellers erhoben und verlangt, dass die von dem Antragsteller vorgelegte Liste mit dem Versteigerungsprotokoll abgestimmt werden müsse.

Das Landgericht hat über den Inhalt und Wert der Wohnungseinrichtung die von dem Antragsteller benannten Zeugen vernommen und den Antragsteller selbst gehört. Es hat ihm aufgegeben, etwaige Unterlagen über seine Einkommensverhältnisse einzureichen. Der Antragsteller hat sich hierzu mit Schriftsatz vom 20. und 23.5.1952 (Bl. 73 d.A.) dahin geäußert, dass sein Vermögen damals mehr als 2 Millionen Mark betragen habe, und dass seine Einkünfte in den Jahren 1936 bis 1939 von dem Finanzamt auf jährlich etwa 40.000,-- RM geschätzt worden seien.

An Unterlagen haben dem Landgericht lediglich die Akten des Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg über die Vermögensverwertung (Einziehung des Vermögens) vorgelegen (Akt.Z. 05210 - 1190/40). Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Durch den Schlussbeschluss vom 21. Mai 1952 hat das Landgericht den Antragsgegner verurteilt, dem Antragsteller 170.000,-- Deutsche Mark der Bank Deutscher Länder zu zahlen. Den weitergehenden Anspruch hat es zurückgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt: Die Wohnung sei bis zur Beschlagnahme in der Obhut der Angeklagten gewesen. Die ungerechtfertigte Entziehung auf Grund der Einziehung des Vermögens habe mit der Wegschaffung der Sachen aus der Wohnung nach dem Hause begonnen, wo sich offensichtlich eine Sammelstelle für beschlagnahmte Wohnungseinrichtungen befunden habe. Für den danach eingetretenen Verlust sei das Reich nach Art. 26 Abs. 3 REAO verantwortlich. Beim Fehlen urkundsmässiger Unterlagen sei das Gericht auf freie Schätzung unter

Berücksichtigung des Lebensstandards des Antragstellers angewiesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei der Haushalt des Antragstellers ausserst wertvoll, in gewissem Sinne luxuriös ausgestattet gewesen. Nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Antragstellers sei auch das Eigentum an einer derartigen wertvollen Einrichtung glaubhaft. Es könne daher von dem in der Aufstellung des Antragstellers angesetzten Betrage von 287.705,-- RM ausgegangen werden. Hiervon müssten die ihm bereits durch den Teilbeschluss zuerkannten 40.094,-- RM abgezogen werden. Von dem verbleibenden Betrage hat das Landgericht etwa 1/3 mit der Begründung abgesetzt, dass nach der allgemeinen Erfahrung entzogene Sachen in der Erinnerung der Beteiligten durchaus gutgläubig etwas übersteigert angegeben würden. Es hat demgemäss den Betrag von 170.000,-- DM-W als angemessenen Ersatz des dem Antragsteller entstandenen weiteren durch den Teilbeschluss noch nicht abgegoltenen Schadens angesehen. Diesen Betrag hat das Landgericht in Deutscher Mark der Bank Deutscher Länder festgesetzt, da es sich nicht um einen Geldwertanspruch, sondern einen Schadensersatzanspruch handele.

Gegen diesen Beschluss, der dem Antragsgegner am 12. Juni 1952 zugestellt ist, hat der Antragsgegner mit dem am 19. Juni 1952 - also rechtzeitig - eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt. In der Begründung der Beschwerde wendet er sich dagegen, dass das Reich zu einer Leistung in DM der Bank Deutscher Länder verurteilt worden ist. Es sei auch nicht angängig, die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über Schadensbemessung auf Ersatzansprüche aus der REAO anzuwenden. Der Antragsgegner hat ferner Einwendungen gegen die Sachaufklärung des Landgerichts erhoben. Das Landgericht habe nicht ohne eingehende Nachprüfung annehmen dürfen, dass alle in der Aufstellung des Antragstellers angegebenen Gegenstände erst nach der Beschlagnahme in Verlust geraten seien, da der Antragsteller seine Wohnung ohne Aufsicht gelassen habe. Von dem Schadensbetrage hätte auch die von der Schwiegermutter des Antragstellers gekauften Gegenstände abgezogen werden müssen. Völlig unberechtigt sei die Einbeziehung des Schmuckes gewesen. Mit Rücksicht auf die Höhe der Beträge habe das Landgericht wenigstens den Versuch machen müssen, eine Schätzung durch einen Sachverständigen herbeizuführen. Der Antragsgegner hat beantragt:

Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den Rückerstattungsantrag zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur anderweitigen Prüfung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Der Antragsteller hat beantragt,

Die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Er ist den Ausführungen des Beschwerdeführers entgegengetreten. Er (der Antragsteller) sei damals wegen Lebensgefahr geflohen, für den eingetretenen Verlust sei daher das Reich voll verantwortlich. Die Wohnung sei bis zur Beschlagnahme nie ohne Aufsicht gewesen. Ein Abzug der Sachen, die seine Schwiegermutter Frau gekauft habe, sei nicht gerechtfertigt, da diese Sachen verschwunden seien.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

60

Die Beschwerde ist zulässig und auch sachlich begründet.

- I. Der Ansicht des Beschwerdeführers, dass eine Möglichkeit zur Durchführung von Schadensersatzansprüchen gegen das Deutsche Reich deshalb zur Zeit noch nicht gegeben sei, weil die gesetzliche Regelung der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Reiches noch ausstehe, kann nicht beigetreten werden. Der Umstand, dass die Umstellung der Reichsmarkverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und die weitere Frage, wer als Rechtsnachfolger für diese Verbindlichkeiten einzustehen hat, bisher nicht geregelt ist, schliesst nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht aus, dass diese Verbindlichkeiten schon jetzt dem Reichsbank betrage nach festgestellt werden. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Entziehung von Sachen ist es ferner gerechtfertigt, die Verbindlichkeiten von vornherein in DM der Bank Deutscher Länder festzustellen, da hier, wie unten (zu III) noch näher dargelegt werden wird, nur die jetzt geltende Währung zum Massstab genommen werden kann. Schliesslich sind im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des OLG Cora grundsätzlich auch keine rechtlichen Bedenken dagegen zu erheben, dass die Verurteilung des Deutschen Reiches zur Zahlung von DM nicht in der Form eines Feststellungs-, sondern Leistungsbeschlusses erfolgt. Allerdings ist es zur Vermeidung von Unklarheiten angebracht, in dem Beschluss zum Ausdruck zu bringen, dass die Verurteilung vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung der Frage erfolgt, wer für die Verpflichtung des Reiches einzustehen hat und in welchem Masse die Schuld zu erfüllen ist. Indessen hatte der Antragsteller weder seine Behauptung, dass er damals ein Vermögen hatte, noch seine Behauptung, dass er damals ein Vermögen hatte, dargelegt.
- II. Dagegen ist die Beschwerde begründet, soweit sie sich gegen die Sachaufklärung des Landgerichts wendet. Das Beschwerdegericht hat sich hierbei nicht auf die Prüfung der Einwendungen des Beschwerdeführers beschränkt, sondern entsprechend der auch dem Beschwerdegericht obliegenden Amtsermittlungspflicht und im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Falles die Sachaufklärung des Landgerichts im übrigen überprüft. Fluchtsteuer widerrechtlich aus dem Vermögen der eingezogen habe, deren Anteile gar nicht ihm, sondern Schon die Feststellung des Landgerichts, dass die Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens des Antragstellers eine ungerechtfertigte Entziehung darstelle, ist nicht bedenkenfrei. Die Massnahmen sind nicht auf Grund der 11. Durchf. VO zum Reichsbürgergesetz, sondern gemäss § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 angeordnet worden. Wenn die Ausbürgerung auch von der politischen Polizei durchgeführt worden ist und die Bezeichnung des Antragstellers als "Mischling I. Grades" in einem die Ausbürgerung ankündigenden Schreiben an das Finanzamt (Bl. 2 d.A. des Oberfinanzpräsidenten) eine Vermutung dafür begründet, dass die Ausbürgerung aus politischen oder rassistischen Verfolgungsgründen vorgenommen worden ist, so musste doch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass die Massnahmen lediglich deshalb getroffen worden sind, weil der Antragsteller, der nach seiner eigenen Angabe am 1. Januar 1939 nach England geflüchtet war (Bl. 93 d.A. des Oberfinanzpräsidenten), nach Kriegsausbruch trotz Aufforderung nicht zurückgekehrt war (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes). Es hätte daher einer Erörterung bedurft, ob der Antragsteller, wie er behauptet, Inventarverzeichnisse des Antragstellers aufgeführten Werte

612

in den damaligen Vermögenssteuererklärungen des Antragstellers aufgeführt sein müssen (vgl. § 4 Vermögenssteuergesetz in Verbindung mit insbes. §§ 57, 58 Reichsfluchtsteuer-Gesetz). Nachdem er wegen seiner politischen Einstellung gegen die damalige Regierung verschiedene Male von der Gestapo verhaftet war (Bl. 93 d.A. des Oberfinanzpräsidenten) oder ob er das deutsche Reichsgebiet ohne Einwirkung eines politischen oder rassistischen Verfolgungszwanges aus anderen Gründen verlassen hat. Eine Erörterung dieser Frage war insbes. besonders deshalb erforderlich, weil der Antragsteller, wie sich aus seiner eigenen Darstellung ergibt, sehr enge Beziehungen zum Auslande hatte (vgl. Schriftsatz v. 23.5.1952, Bl. 74 d.A.).

Vor allem aber ist nicht haltbar, dass ^{das} Landgericht das von dem Antragsteller eingereichte Inventar der ihm angeblich durch die Beschlagnahme entzogenen Vermögensgegenstände, das mit einer Gesamtsumme von 287.705,-- RM oder DM abschliesst, (Schriftsatz v. 11.4.1952, Bl. 54 d.A.), ohne ausreichende Prüfung als richtig unterstellt und mit der Maßgabe seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, dass es von den Wertangaben 1/3 als auf einer gutgläubigen Überschätzung beruhend abgezogen hat. Das Landgericht hat zwar über die Wohnungseinrichtung des Antragstellers einige Zeugen vernommen, ihre Bekundungen konnten jedoch nur einen ganz unbestimmten Eindruck wiedergeben. Offenbar hat sich das Landgericht von der Erwägung leiten lassen, dass die in dem Inventar angegebenen Werte im Hinblick auf die Angaben des Antragstellers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse glaubhaft erschienen. Indessen hatte der Antragsteller weder seine Behauptung, dass er damals ein Vermögen von etwa 2 Millionen RM gehabt habe noch seine Einkommensverhältnisse glaubhaft gemacht. Die Angabe über die Höhe seines Vermögens stand vielmehr in Widerspruch zu seiner Erklärung in dem Schriftsatz vom 20.6.1946 (Bl. 93 d.A. des Oberfinanzpräsidenten), nach der nur eine Reichsfluchtsteuer von 80.000,-- RM erhoben ist. In demselben Schriftsatz hat der Antragsteller sich darüber beklagt, dass man diese Fluchtsteuer widerrechtlich aus dem Vermögen der eingezogen habe, deren Anteile gar nicht ihm, sondern seiner Schwiegermutter gehört hätten, während er in dem vorliegenden Verfahren zur Stützung seiner Angaben über seine Vermögensverhältnisse behauptet, dass er sämtliche Anteile dieser Gesellschaft besessen habe, deren Wert von dem Finanzamt auf 575.000,-- RM geschätzt worden sei. (Schriftsatz v. 23.5.1952, Bl. 74 d.A.). Es ist auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den Ortsteilen Grunewald und Dahlem nicht gerade wahrscheinlich, dass ein Bewohner, der eine Villa nur gemietet hatte, darin Einrichtungs- und andere Vermögensgegenstände im Werte von fast 300.000,-- RM untergebracht hat. Es wäre daher ^{zur} Erforschung der Wahrheit notwendig gewesen, die Angaben des Antragstellers anhand objektiver Unterlagen besonders eingehend nachzuprüfen, zumal bei der Vermögensverwertung durch das Finanzamt nur ein Erlös von insgesamt 40.094,-- RM erzielt worden ist. Insbesondere wäre es angebracht gewesen, zur Nachprüfung der Angaben des Antragstellers die Vermögenssteuerakten herbeizuziehen. Wenn diese Akten auch kein vollständiges Bild über das Vermögen ergeben konnten, da manche Vermögenswerte (z.B. Hausrat) nicht der Vermögenssteuer unterliegen, so hätten doch zahlreiche der in dem Inventarverzeichnis des Antragstellers aufgeführten Werte

62

in den damaligen Vermögenssteuererklärungen des Antragstellers aufgeführt sein müssen (vgl. § 4 Vermögenssteuerges. in Verbindung mit insbes. §§ 67, 68 Reichsbewertungsges.). Es hätte sich ferner empfohlen, auch die Reichsfluchtsteuerakten anzufordern, da die möglicherweise nicht nur Angaben über die Vermögensverhältnisse enthalten, sondern vielleicht auch Aufschluss über die Umstände der Flucht bieten könnten. Eine wichtige Unterlage für die Klärung des Falles hätten möglicherweise auch die Akten der Versicherungsgesellschaft bieten können, da es ausgeschlossen erscheint, dass der Antragsteller so aussergewöhnliche Vermögenswerte in seiner Wohnung nicht gegen Feuer und Einbruchdiebstahl versichert gehabt hat. Bescheid für das Kalenderjahr 1938 und den Feststellungsbescheid über den gemeinsamen Wert der Anteile. Aber auch wenn das Inventarverzeichnis des Antragstellers zutreffend sein sollte, so würde damit noch nicht erwiesen sein, dass alle diese Vermögensgegenstände von der Beschlagnahme erfasst und in den Besitz des Reiches übergegangen waren. Ein Beweis hierfür besteht nur für diejenigen Gegenstände, die in dem Verzeichnis der von dem Finanzamt an die Schwiegermutter des Antragstellers verkauften Gegenstände (im Gesamtbetrage von 9.960,-- RM und in dem mit 30.134,-- RM abschliessenden Versteigerungsprotokoll aufgeführt sind (Bl. 53, 57 der Akten des Oberfinanzpräsidenten). Nach der Flucht des Antragstellers war die Wohnung mehr als 1 Jahr lang von seiner inzwischen verstorbenen Schwiegermutter Frau bewohnt. Es liegt daher die Möglichkeit nahe, dass sie in der langen Zeit bis zur Beschlagnahme besonders wertvolle Gegenstände anderweitig untergebracht hatte, soweit nicht schon der Antragsteller selbst oder seine Ehefrau hierfür Vorsorge getroffen haben sollten. Vorr allem besteht nicht der geringste Beweis dafür, dass die Schmucksachen, deren Wert der Antragsteller in dem Inventar mit 55.580,-- RM angegeben hat, (Bl. 62 d.A.), sich zur Zeit der Beschlagnahme noch in der Wohnung befunden haben und in den Besitz des Reiches übergegangen waren. Falls Wertgegenstände etwa, wie der Antragsteller behauptet, von Angehörigen der Gestapo gestohlen worden sein sollten, so würde das einen Rückerstattungsanspruch gegen das Reich nicht ohne weiteres begründen; im Übrigen fehlt auch für diese Behauptung jeder Beweis.

III. Beweis, dass der Antragsteller, dass diejenigen Einrichtungsgegenstände, die das Finanzamt der Schwiegermutter des (Schwiegermutter des Antragstellers verkauft oder zur Versteigerung gebracht worden sind, wäre es notwendig gewesen, die in den Verzeichnissen angegebenen Taxwerte und Erlöse (Bl. 53, 57 folgt der Akten des Oberfinanzpräsidenten) den Wertangaben in dem von dem Antragsteller aufgestellten Inventarverzeichnis gegenüberstellen. Die Vergleichung dieser Werte ergibt, dass die von dem Antragsteller angegebenen Werte zum grossen Teil um ein Vielfaches höher sind als die Taxen. Die allgemeine Erwägung, dass derartige Gegenstände damals infolge der Häufigkeit von Auktionen weit unter Preis verschleudert worden seien, ist nicht ohne weiteres überzeugend, da andererseits eine Vermutung dafür spricht, dass bei dem damaligen Geldüberhang und den beschränkten Möglichkeiten einer anderweitigen Kapitalanlage auch eine starke Nachfrage bestand. Inwieweit hier Angebot und Nachfrage sich die Waage hielten oder Preissteigernd oder preisdrückend sich auswirkten, wird nur nach der Anhörung eines mit den damaligen Verhältnissen vertrauten

Sachverständigen zu beurteilen sein. Im übrigen wäre es bei der Bedeutung der Sache notwendig gewesen, nach Möglichkeit auch die Angestellten des Versteigerungshauses die die Versteigerung durchgeführt haben, sowie einen Sachverständigen zu den Wertangaben des Antragstellers zu hören.

Der Senat hat, um die Möglichkeit weitere Nachforschungen zu klären, von sich aus den Antragsteller um Mitteilung gebeten, bei welchem Finanzamt seine Einkommens- und Vermögenssteuerakten aus der damaligen Zeit geführt wurden und ob er damit einverstanden sei, dass diese Akten herbeigezogen würden (Bl. 93 a d.A.). Er hat daraufhin als Unterlage nur den Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 1938 und den Feststellungsbescheid über den gemeinen Wert der Anteile der Elise Bock GmbH vorgelegt und sich im übrigen nur ausweichend dahin geäußert, dass er nicht glaube, dass Akten vorhanden seien (Schrifts. v. 12. Juli 1952 Bl. 94 d.A.). Die Einkommensteuerakten, Vermögenssteuerakten und ausserdem die Reichsfluchtsteuerakten sind trotzdem dadurch in den Besitz des Senats gelangt, dass sie sich als Beiakten bei den Akten des Oberfinanzpräsidenten über die Vermögensverwertung (Vermögenseinzahlung) befanden, die der Senat herbeigezogen hat. Der Inhalt dieser Akten steht mit den Angaben des Antragstellers über die Beweggründe seiner Flucht und über seine damaligen Vermögensverhältnisse in einem so schroffen Widerspruch, dass eine Prüfung und Erörterung dieser Unterlagen zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Die weitere Prüfung muss zunächst dem Landgericht überlassen bleiben. Im Hinblick auf das Steuergeheimnis (§22 RABg O) wird das Landgericht in dem erforderlichen weiteren Verfahren den Antragsteller nochmals um eine Erklärung darüber zu ersuchen haben, ob er damit einverstanden ist, dass der Inhalt der Steuerakten bei der notwendigen weiteren Aufklärung des Sachverhalts verwertet wird. Den Parteien wird im Falle des Einverständnisses des Antragstellers Gelegenheit zur Einsicht in die Akten und zur Stellungnahme zu geben sein. Falls der Antragsteller mit der Verwertung der Akten nicht einverstanden sein sollte, wird dieses Verhalten nach allgemeinen Beweisgrundsätzen zu würdigen sein.

- III. Die Auffassung des Antragsgegners, dass diejenigen Einrichtungsgegenstände, die das Finanzamt der Schwiegermutter des Antragstellers zum Preise von 9.960,-- RM überlassen hat (Bl. 52 d.A. des Oberfinanzpräsidenten), aus der Schadensberechnung ganz ausscheiden müssten, ist nicht ohne weiteres zutreffend, da die Überlassung nach der Beschlagnahme und Einziehung erfolgt ist. Allerdings wäre möglich, dass diese Überlassung praktisch die Bedeutung einer Freigabe hatte, zumals der Antragsteller die Wohnungseinrichtung schon vor der Beschlagnahme seiner Schwiegermutter zur Nutzung überlassen hatte. Es kommt hinzu, dass nach seiner oben erwähnten früheren Angabe auch die Geschäftsanteile der seiner Schwiegermutter gehörten.

Einer Klärung wird ferner bedürfen, welche Bewandnis es mit demjenigen Teil der Sachen hat, die das Finanzamt nach der Angabe des Antragstellers einem gewissen Schöffner ausschalb des Versteigerungstermins überlassen hat. Diese Sachen müssten gegebenenfalls aus dem von dem Antragsteller vorgelegten Inventarverzeichnis ausgesondert werden, da hier möglicherweise

eine Naturalrestitution in Betracht kommt. Auch bei den übrigen Sachen wird nochmals zu prüfen sein, ob ihr Verbleib noch festzustellen ist.

Für den Umfang der Verantwortung des Antragsgegners könnte schliesslich auch von Bedeutung sein, ob und in welchem Umfange der Schaden etwa durch Kriegseinwirkungen auch ohne die Entziehung eingetreten wäre.

VI. Im übrigen wird zu der Frage der Schadensbemessung im Hinblick auf die in der Beschwerdeschrift enthaltenen Einwendungen folgendes bemerkt:

In solchen Fällen, in denen ein Schadensersatzanspruch wegen Entziehung von Sachen geltend gemacht wird, ist Art und Umfang des Ersatzes nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu bemessen. (Art. 26 Abs. 3 REAO). Nach diesen Grundsätzen kann der Geschädigte, wenn der Schädiger für den Verlust von Sachen verantwortlich ist, gemäss §§ 249, 251 BGB denjenigen Geldbetrag beanspruchen, den der Geschädigte aufwenden muss, um sich gleichwertige Ersatzgegenstände zu beschaffen. Hierbei ist für die Schadensbemessung die Zeit der gerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen (RgZ 142, S. 11, 12; 149, S. 137). Der Schadensbetrag unterliegt im allgemeinen nicht der Umwertung, sondern ist auf einen Geldbetrag in der im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Währung zu richten. (BGH I, S. 53; 5, S. 138). Der gleiche Grundsatz wird in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auch für das Rückerstattungsverfahren vertreten. (vgl. Cora RZW 1952, S. 98, 99; OLG Frankfurt, RZW 1949/50, S. 305, 306; 1951, S. 139; a.M. OLG Hamburg, RZW 1949/50, S. 412; hierzu Küster RZW 1951, S. 15). Für den Bereich der Berliner REAO kann jedenfalls im Hinblick auf die in Art. 26 Abs. 3 REAO enthaltene Sonderbestimmung nicht zweifelhaft sein, dass die erwähnten Grundsätze des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden sind. Es ist zwar von dem Zustand der Sache zur Zeit der Entziehung auszugehen, jedoch derjenige Betrag als Schadensersatz in DM der Bank Deutscher Länder zu leisten, den der Antragsteller zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung aufwenden müsste, um sich gleichwertige Einrichtungsgegenstände zu beschaffen. (Beschl. v. 21.6.1952 - 3 W 871/52). Bei der Bewertung derartiger gebrauchter Einrichtungsgegenstände kommt es nicht nur auf das Alter und den Grad der damaligen Abnutzung an, es muss auch die durch die Änderung der Technik, des Stils, der Wohnbedürfnisse usw. eingetretene Wertminderung berücksichtigt werden. Massgebend ist, dass die Schadensbemessung zwar den durch die Entziehung entstandenen Verlust ausgleichen, aber nicht zu einem Gewinn führen soll.

V. Der angefochtene Beschluss war hiernach im wesentlichen deshalb aufzuheben, weil er, wie oben zu II) dargelegt wurde, auf unzureichender Sachaufklärung, also auf einer Verletzung von Art. 61 REAO, § 12 FGG beruht. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landgericht auch die zu I, III und IV gegebenen Hinweise zu beachten haben. Da nur der Antragsgegner Beschwerde eingelegt hat,

Hamburg 13. den 13. April 1953
Telefon: 1147, Fernsprecher 34 10 04
Postanschrift: Hartungstr.
Büro Wiedergutmachung:
Neudalenstr. 64 a

darf die neue Entscheidung im Endergebnis nicht zu einer höheren Belastung für ihn führen.

das
gegenlicht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

gez.: Dr. Gallus Heuer Dr. Sieberg



In der Rückerstattungssache

- 2. Wik 38/53 -

VI/Z 1721 -4-

Dr. Emil Strauss,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Barber & Labin,
Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg,
Antragsgegner,

nehme ich zu dem Schriftsatz des Antragstellers vom 27.3.
1953 wie folgt Stellung:

Mit dem Vertreter des Antragstellers ist in der Beweis-
aufnahme am 9.3.1953 die Versteigerungsliste mit der
seinerzeit von dem Antragsteller eingereichten Umzugsgut-
liste eingehend verglichen worden. Wie sich auch aus dem
Protokoll der Wiedergutmachungskammer ergibt, wurde dabei
festgestellt, daß die Äußerung des Fräulein Dora M e y n
auf einem Irrtum beruhen muß. Zumindest kann aus der von
dem Angestellten der Firma Schlüter der Zeugin gegenüber
gemachten Behauptung, daß bestimmte Sachen für Regierungs-
beamte reserviert seien, nicht geschlossen werden, daß diese
Gegenstände in dem Versteigerungsprotokoll der Firma Schlüter
nicht mitaufgeführt sind. Möglicherweise sind sie von Regie-
rungsbeamten käuflich erworben und ersteigert worden. In diesem
Falle müßten die Gegenstände selbst und die erzielten Erlöse
in der Versteigerungsabrechnung erscheinen. Das ergibt sich
auch aus der Aussage des Zeugen Schlüter.

Unter diesen Umständen erscheint es nicht erforderlich,
Fräulein Dora M e y n erneut zu vernehmen, da sie vermut-
lich nichts anderes aussagen kann, als in ihrer eidesstatt-
lichen Versicherung vom 20.11.1949 wiedergegeben ist.

Der Antragsteller ist weiter der Meinung, daß der
für die Teppiche erzielte Erlös nur etwa 73 bis 72 ihres wirk-
lichen Wertes darstelle. Dieses Verhältnis widerspricht aber
den aus gleichartigen Fällen bezüglich der Versteigerung
von Teppichen gewonnenen Erfahrungen. Danach ist festzustellen,
daß gerade diese Gegenstände besonders günstig veräußert
werden konnten. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wurde
mehr als die Hälfte des wirklichen Wertes erzielt. Das ist
auch

Oberfinanzdirektion Hamburg

- St 8 - BV 414 -

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

1953
Hamburg, den 13. April 1953
Ködingmarkt 63 / Fernsprecher 34 10 04
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Magdalenenstr. 64 a

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

-3fach-

In der Rückerstattungssache

- 2. Wik 38/53 -

VI/Z 1721 -4-

Dr. Emil S t r a u s s ,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Barber & Labin,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg,

Antragsgegner,

nehme ich zu dem Schriftsatz des Antragstellers vom 27.3.
1953 wie folgt Stellung:

Mit dem Vertreter des Antragstellers ist in der Be-
weisaufnahme am 9.3.1953 die Versteigerungsliste mit der
seinerzeit von dem Antragsteller eingereichten Umzugsguts-
liste eingehend verglichen worden. Wie sich auch aus dem
Protokoll der Wiedergutmachungskammer ergibt, wurde dabei
festgestellt, daß die Äußerung des Fräulein Dora M e y n
auf einem Irrtum beruhen muß. Zumindest kann aus der von
dem Angestellten der Firma Schlüter der Zeugin gegenüber
gemachten Behauptung, daß bestimmte Sachen für Regierungs-
beamte reserviert seien, nicht geschlossen werden, daß diese
Gegenstände in dem Versteigerungsprotokoll der Firma Schlüter
nicht mitaufgeführt sind. Möglicherweise sind sie von Regie-
rungsbeamten käuflich erworben und ersteigert worden. In diesem
Falle müßten die Gegenstände selbst und die erzielten Erlöse
in der Versteigerungsabrechnung erscheinen. Das ergibt sich
auch aus der Aussage des Zeugen Schlüter.

Unter diesen Umständen erscheint es nicht erforderlich,
Fräulein Dora M e y n erneut zu vernehmen, da sie vermut-
lich nichts anderes aussagen kann, als in ihrer eidesstatt-
lichen Versicherung vom 20.11.1949 wiedergegeben ist.

Der Antragsteller ist weiter der Meinung, daß der
für die Teppiche erzielte Erlös nur etwa $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ ihres wirk-
lichen Wertes darstelle. Dieses Verhältnis widerspricht aber
den aus gleichgelagerten Fällen bezüglich der Versteigerung
von Teppichen gewonnenen Erfahrungen. Danach ist festzustellen,
daß gerade diese Gegenstände besonders günstig verauktioniert
werden konnten. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wurde
mehr als die Hälfte des wirklichen Wertes gezahlt. Das ist

auch



auch von Sachverständigen wiederholt bestätigt worden.

Nach allem erscheinen die geäußerten Bedenken gegen die Schätzung des Sachverständigen Schlüter nicht gerechtfertigt zu sein. Bei der bekannten hervorragenden Sachkenntnis und weitgehenden Erfahrung sowie dem Ansehen des sachverständigen Zeugen Schlüter kann ohne weiteres unterstellt werden, daß die Bewertung des beanspruchten Umzugsguts mit 30,000,-- RM den objektiven Wert im Zeitpunkt der Entziehung wiedergibt.

Es wird beantragt,

unter Berücksichtigung der Schätzung des Herrn Schlüter in dieser Sache zu entscheiden.

Im Auftrage

(Sille)

V.

- 1) Anst. ab an Art. zur Kenntnis
- 2) ~~Fern Verh. des Art.~~ wird Es soll eine eidesstattl. Versicherung von Fräulein Dora Meyer London N.W.3 Hampstead Grove Nr. 38 darüber eingeführt werden, wie auf Grund welcher Umstände sie zu der Annahme gelangt (möglichst genaue Beschreibung), daß ein Teil der Sachen nicht versteigert worden ist und nun weitere Gegenstände es mit hierbei handelt hat. Sie wird gebeten, ihre Erklärung b) vor einer Behörde abzugeben, die zur Abnahme von eidesstattl. Erklärungen befugt ist.
- 3) Druckschriften von Ziff 2) an Post. zur Kenntnis
- 4) Sw. (KT.)

21/1 ab 22/1 ab 23/4.53 DC 191 4.53 25.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, Dora Meyn, geboren am 25.3.1906, wohnhaft in London, mit der Familie Dr. Strauss nicht verwandt oder verschwägert, gebe die nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, deren Bedeutung mir bekannt ist :

Wie ich bereits in meiner eidesstattlichen Versicherung vom 20. November 1949 erklärt habe, war ich lange Jahre im Haushalt der Familie Dr. Strauss zunächst in Lüneburg und später in Hamburg tätig, bis die Eheleute Strauss 1939 auswanderten.

Gelegentlich der mehrfachen Verhandlungen mit der Speditionsfirma Berthold Jacoby über die Einlagerung und den Transport der Möbel wurde ich näher mit dem Vertreter dieser Firma namens Hesse bekannt. Dieser versprach mir später, als ich mich bei ihm nach dem Schicksal des Lifts erkundigte, mich von einer bevorstehenden Versteigerung zu benachrichtigen. Herr Hesse hat das dann auch getan, und ich habe mich dann im Büro der Firma Schlüter nach dem Datum der Versteigerung erkundigt. Ich bin dann, und zwar etwa eine Woche vor der Versteigerung, zum Auktionslokal gegangen und habe dort alle von uns eingepackten Sachen aufgestellt gesehen. Ein Angestellter der Firma Schlüter erklärte mir an der Hand einer Liste, dass ein Teil der Sachen nicht mit versteigert wurden und nannte dabei ausdrücklich folgende zum Herrenzimmer gehörigen Gegenstände :

- 1 Bücherschrank ,
- 1 Schreibtisch ,
- 1 Schreibtisch-Sessel,
- 1 Lampe.

Diese Gegenstände waren auch durch besondere Anhänger gekennzeichnet. Der erwähnte Angestellte erklärte ferner, dass diese Sachen für Regierungsbeamte reserviert seien und nicht mit zur Versteigerung kämen.

Ich wies dann noch auf die beiden zum Herrenzimmer gehörigen Polstersessel hin und sagte zu dem Angestellten, dass ich mich für diese besonders interessiere, weil ich bereits das dazu gehörige Sofa besass, welches die verstorbene Frau Strauss vor ihrem Weggang mir geschenkt hatte. Ich fragte den Angestellten, was diese Sessel wohl erzielen würden. Er meinte, etwa 250,- Mark pro Stück, fügte aber hinzu, er wisse nicht, ob diese beiden Sessel auch mit versteigert würden oder ob sie ebenfalls reserviert seien.

Ich bin dann etwa eine Woche später zu der angesetzten Versteigerung selbst gegangen, teils aus naheliegender Interesse, teils mit der Absicht, vielleicht das eine oder andere Stück, an dem der Familie Strauss besonders gelegen sein mochte, selbst zu ersteigern. Diese Absicht konnte ich jedoch nicht ausführen, da mir dazu die Mittel fehlten und es schwer war, an die Sachen heranzukommen, weil die vorderen Reihen mit Kunsthändlern besetzt waren.

Ich war während der ganzen Versteigerung zugegen und weiss

mit Bestimmtheit, dass die oben besonders erwähnten Gegenstände (Bücherschrank, Schreibsessel, Schreibtisch und Lampe) nicht im Versteigerungslokal waren und nicht mit versteigert wurden. Auch die vorerwähnten beiden Polstersessel waren an diesem Tage nicht mehr dort und sind ebenfalls nicht mit versteigert worden.

Der Bücherschrank war etwa 1928 oder 1929 nach den eigenen Angaben des Herrn Dr. Strauss von der Möbelfirma Grössner in Lüneburg angefertigt worden und nahm eine ganze Wand des Herrenzimmers ein. Die Herrenzimmereinrichtung hatte mehrere tausend Mark gekostet.

London, den 5. Mai 1953.

Dore Meyn

Zu den Akten des Landgerichts Hamburg ,
Aktz. 2 WiK 38/53 -- VI.Z.1721-4-

Vorstehende eigenhändige Unterschrift der

Hausangestellte Dora Meyn

38 Hampstead Grove, London N4 3

beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir
erfolgten Vollziehung

London, den 5. Mai 1953

Das Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
im Auftrage

[Signature]

Konsultatssekretär

bei der Diplomatischen Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland in London,
gem. § 37a Konsulargesetz ermächtigt



Nr. des Dok.
Reg. 3/1/53
Geb. Tarif-Nr. 56

u

zu 1/ab
28/5.53 ab.

V.
1) Abschr. ab an
Art. 2 Kennzeichen

An das

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

-3fach-

In der Rückerstattungssache

- 2. Wik 38/53 -

VI/Z 1721 -4-

S t r a u s s ,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Barber u. Labitz

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg,

Antragsgegner,

nehme ich wie folgt Stellung:

der

Nach Aussage des Sachverständigen Schlüter erscheinen
alle Sachen, die seinerzeit im Versteigerungslokal gestanden
haben, auch im Versteigerungsprotokoll.

Selbst, wenn man also unterstellt, daß die von der
Zeugin Dora Meyn angegebenen Gegenstände nicht mitverstei-
gert worden sind, ist doch davon auszugehen, daß sie in
dem Versteigerungsprotokoll enthalten sind, wie ja auch
bereits in dem letzten Beweistermin festgestellt werden
konnte; denn da die bezeichneten Möbel im Auktionslokal
von der Zeugin gesehen worden sind, müssen sie nach der
Aussage des Zeugen Schlüter auch im Versteigerungsproto-
koll aufgenommen worden sein.

Es ist dabei nicht erforderlich, daß alle im Ver-
steigerungsprotokoll bezeichneten Gegenstände auch im
eigentlichen Sinne versteigert worden sind. Es ist sehr
wohl möglich - wie es ja oft geschieht -, daß einzelne
Sachen vorher an private Käufer veräußert worden sind.

Auf jeden Fall ergibt sich aus der eidesstattlichen
Versicherung der Zeugin Meyn nicht, daß der Erlös irgend-
welcher Gegenstände nicht mit in dem angegebenen vom
Deutschen Reich vereinnahmten Gesamterlös enthalten ist.

Im Auftrage

(Sille)



70

Aktenzeichen: 2 Wik 38/53

VI/Z. 1721 - 4 -

Öffentliche Sitzung

2 Abschr.
~~Ausf. z. Zust./Absendg.~~
ab am- 1. Juli 1953

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher

als Vorsitzender,

~~Amts~~

Landgerichtsrat

Assessor Fürstenau

Ehrhardt

Dr. Strauss

Bev.: RAe. Dres. Barber, Labin,
Hamburg

als Beisitzer.

Iuschei, JA.

gegen

Deutsches Reich

Oberfinanzdirektion

St. 8 - BV - 43 b

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller niemand

für Antragsgegner Herr Sillem

Der Vorsitzende referierte aus den Akten.

Nach Verhandlung

beschlossen und verkündet:

Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

Maus

Iuschei

2 WiK 38/53
VI/Z 1721-4-

Landgericht Hamburg.
2. Wiedergutmachungskammer.

B e s c h l u ß .

1) Ausfertigung an:

2 X Parteien
1 X Bevollmächtigte
mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an
Landesamt
f. Vermögens. Kontr.
Grundbuchamt

Zentralamt
mit CC 16

3) Form

20/7.53 In der Rückerstattungssache

des Dr. Emil Strauss ,

31, Regency Lodge, Swiss Cottage, London N.W.3,
Antragstellers,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dres. Percy Barber, Hans Labin, Hamburg 11,
gegen

das Deutsche Reich ,

ges. vertreten durch die Freie und Hansestadt
Hamburg - Finanzbehörde - diese vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Aktenzeichen : St 8 - BV - 414 ,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 1953,
durch folgende Richter :

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
- 3.) Assessor Fürstenau

am 7. Juli 1953 beschlossen :

I. Es wird festgestellt, daß der Antrags-
gegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den
Verlust von 31.500,-- RM für entzogenes Umzugsgut
zu ersetzen. Der Zeitpunkt des Verlustes ist der
1. März 1941.

II. Der darüber hinausgehende Anspruch wird
als unbegründet abgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gerichtskosten-
frei.

15. 7. 53

frei. Aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat früher in Hamburg, Agnesstrasse 36, gewohnt. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse war er gezwungen, noch vor Kriegsausbruch Deutschland zu verlassen. Der gesamte Hausrat wurde im Sommer 1939 im Beisein der ^{Haus-}angestellten Dora Meyn verpackt und bei der Speditionsfirma Berthold Jacoby eingelagert. Infolge des inzwischen ausgebrochenen Krieges konnte der Lift nicht mehr nach Übersee verladen werden. Er wurde Anfang des Jahres 1941 durch die Gestapo beschlagnahmt und im Frühjahr des gleichen Jahres durch den Auktionator Schlüter versteigert. Der Gesamterlös betrug 11.902,40 RM, der an die Oberfinanzkasse überwiesen wurde.

Die Versteigerungsliste befindet sich bei der Akte (Blatt 34 ff.). Ausserdem hat der Antragsteller eine Aufstellung seines Umzugsguts eingereicht (Bl. 18 ff. d.A.).-- Am 20. Mai 1939 hat der Kunstsachverständige Karl Heumann eine gutachtliche Erklärung abgegeben über den Wert der Gemälde, der echten Teppiche, der Antiquitäten und sonstige Kunstgegenstände. Er gelangte zu einem Taxwert von 7.140,-- RM (Bl. 28-30 d.A.).

Der Antragsteller behauptet, daß ^{nicht} ~~sich~~ sämtliche Gegenstände, die sich im Lift befunden haben, mitversteigert ^{versteigert} worden seien. Die Hausangestellte Dora Meyn hat eine eidesstattliche Erklärung darüber abgegeben, daß

- 1 Bücherschrank
- 1 Schreibtisch
- 1 Schreibtischsessel
- 1 Lampe
- und 2 Polstersessel

nicht mit versteigert worden seien.

Der Antragsteller hat seinen Rückerstattungsanspruch rechtzeitig angemeldet. Nachdem er ursprünglich in seiner Anmeldung vom 20. November 1949 den Gesamtwert seines Hausstandes einschließlich der Kunstgegenstände

auf

auf 25.000,-- RM geschätzt hatte, beantragt er nunmehr, den Antragsgegner zur Zahlung von 50.400,-- DM zuzüglich Zinsen zu verurteilen. Bei diesem Betrage ist er davon ausgegangen, daß der Wert des Hausrats Mark 42.000,-- betragen habe. Aufgrund der inzwischen eingetretenen Preissteigerung von etwa 20% müsse daher der Wiederbeschaffungspreis mit 50.400,-- DM anzusetzen sein.

Der Antragsgegner hat dem Grunde nach keine Einwendungen erhoben, im übrigen jedoch vorgetragen, daß er allenfalls aufgrund der Aussage des Sachverständigen Zeugen Schlüter einem Feststellungsbeschluß in Höhe von 30.000,-- RM zustimmen könne.

Vor der Kammer ist mündlich verhandelt und den Parteien Gelegenheit gegeben worden, zur Sach- und Rechtslage Stellung zu nehmen. Auf das Ergebnis der am 9. März 1953 durchgeführten Beweisaufnahme wird ergänzend Bezug genommen.

Der Rückerstattungsanspruch ist in der in der Beschlußformel ersichtlichen Fassung begründet.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß die Beschlagnahme und anschließende Versteigerung zu Gunsten des Deutschen Reiches eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Art. 1,2 REG darstellt. Der Antragsgegner wäre daher an sich zur Herausgabe der Gegenstände verpflichtet, wenn sie sich noch in seinem Besitz befinden würden. Da dies nicht der Fall ist, tritt an die Stelle des Rückerstattungsanspruchs ein Schadensersatzanspruch, dessen Höhe sich nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach dem Wert der Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung richtet (vgl. den grundlegenden Beschluß des Hans. OLG., Az. 5 W 3/50).

Das Gericht ist nicht in der Lage, den genauen Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkte der Entziehung zu bestimmen. Hierzu wäre nicht nur die Vorlage der Hausratsgegenstände und deren Begutachtung durch einen Sachverständigen erforderlich, sondern darüber hinaus die

genaue

genaue Kenntnis, in welchem Erhaltungszustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung befunden haben. Das Gericht ist unter diesen Umständen auf eine Schätzung in entsprechender Anwendung des § 287 ZPO. angewiesen. Die sicherste Grundlage für diese Schätzung ist die Höhe des Versteigerungserlöses. Das Gericht hat durch die Einholung von Gutachten in verschiedenen gleichgelagerten Fällen ermittelt, daß der wahre Wert der Hausratsgegenstände zwischen dem 1 1/2 bis 2 1/2 fachen Versteigerungserlös geschwankt hat (vgl. Gutachten des Auktionators Schlüter vom 29. Dezember 1950 in 2 WiK 41/50, und des Ger. Vollz. Bobsien vom 12. April 1951 in 2 WiK 356/51). Für die Bewertung innerhalb dieser Spanne sind die Höhe des Versteigerungserlöses, die damaligen Vermögensverhältnisse der Eigentümer und die Zusammensetzung des Hausrats die sichersten Anhaltspunkte.

In diesem Falle handelt es sich, wie sich nicht nur aus der Versteigerungsliste sondern auch aus dem Taxat des Kunsthändlers Karl Heumann ergibt, um einen aussergewöhnlich reichhaltigen und wertvollen Hausrat. Das Gericht hat deshalb keine Bedenken, den angemessenen Wert des Hausrats auf den 2 1/2 fachen Versteigerungserlös festzusetzen. Dies würde einen Betrag von 29.756,-- RM ausmachen.

Das Gericht sieht aber aufgrund der eidesstattlichen Aussage der Hausangestellten Dora Meyn und der Aussage des Zeugen Schlüter, der bekundet hat, daß Büromöbel zum grössten Teil für Eigenbedarf der Behörden beschlagnahmt worden sind, den Beweis dafür als erbracht an, daß die von der Hausangestellten Dora Meyn angeführten Möbelstücke nicht mitversteigert worden sind. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Antragsgegner auch im Falle der Beweislosigkeit wegen dieser Gegenstände hätte verurteilt werden müssen, da er dafür beweispflichtig ist, daß nicht alle Gegenstände versteigert worden sind (vgl. die Entscheidung des Hans. OLG. Az. 5 W 377/52).

Daß der Antragsteller nicht den Wiederbeschaffungswert verlangen kann, ist bereits oben ausgeführt. Aus denselben Darlegungen ergibt sich auch, daß eine Verzinsung

der

der Schadensfeststellung nicht in Betracht kommen kann, da die Höhe des Schadensersatzes begrenzt ist durch den Wert im Zeitpunkt der Entziehung. Im übrigen hält das Gericht aber auch den Betrag von 42.000,-- RM für überhöht; es schätzt den Gesamtwert einschließlich der nicht versteigerten Gegenstände auf 31.500,-- RM.

Da gemäß § 14 Umstellungsgesetz die Umstellung der gegen das Deutsche Reich gerichteten R-Mark-Forderungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten ist, sieht das Gericht keine Möglichkeit, den Antragsgegner zur Zahlung in D-Mark zu verurteilen.

Die Kostenfreiheit der Entscheidung ergibt sich aus Art. 63 Abs. I in Verbindung mit § 7 der 2. VO. zur Ausführung des REG.

Möller

Heft

Frühmann

79
RECHTSANWÄLTE Dr. PERCY BARBER - Dr. HANS LABIN

HAMBURG 11, ALTERWALL 67/69 III. ECKE MONKEDAMM (ALTERWALLHOF) - TEL.: 34 38 43/44 - TELEGR.-ADR.: CYRANO HAMBURG

HAMBURG, den 21. Oktober 1953
Dr. L/Gi P

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g



2 WiK 38/53
VI/Z 1721 - 4 -

In der Rückerstattungssache
Dr. Emil Strauss gegen Deutsches Reich
(Dres. Barber u. Labin)

Lab m. G. 21.10.53

legen wir namens und auftrags des Antragstellers gegen den Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 7.7.1953, der uns am 22. Juli 1953 zugestellt worden ist,

s o f o r t i g e B e s c h w e r d e

ein.

- I. 1) Wir rügen, daß das Landgericht lediglich einen Feststellungsbeschluß anstelle eines Leistungsbeschlusses erlassen hat und daß abgestellt wurde auf den seinerzeitigen Reichsmarkwert statt auf den z.Zt. des Erlasses des Beschlusses vom 7.7.1953 festzustellenden Wiederbeschaffungswert.

Wir weisen darauf hin, daß die Berliner Rückerstattungsanordnung mit Wirkung vom 1.7.1953 durch die Einfügung eines Art. 14 A abgeändert worden ist und daß gemäß Art. 14 A Abs. 2 dieser Berliner Rückerstattungsanordnung Entscheidungen über Schadensersatzansprüche gegen das frühere Deutsche Reich in Deutscher Mark zu erfolgen haben, wobei die Bestimmungen des Umstellungsgesetzes ebenso unberücksichtigt zu bleiben haben wie bei allen sonstigen Schadensersatzansprüchen.

Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, daß das Kammergericht Berlin schon vor Inkrafttreten des § 14 A REA in diesem Sinne judiziert hat (vgl. die Entscheidung vom 14.4.1953 in RzW 1953 S. 309).

- 2 -

- 2) Der angefochtene Beschluß vom 7.7.1953 kann zudem durch die Fassung von Ziff. I S. 1 des Tenors zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Dort heißt es nämlich, daß festgestellt werde, daß der Antragsgegner verpflichtet sei,

"..... dem Antragsteller den Verlust von 31.500,-- RM für entzogenes Umzugsgut zu ersetzen."

Schadensersatz zu leisten ist jedoch gemäß Art. 26 Abs. 2 REG wegen des Verlustes des entzogenen Umzugsgutes selbst, nicht wegen des seinerzeitigen Gegenwertes von RM 31.500,--. Das Umzugsgut, und nicht der Gegenwert, ist im Sinne des Art. 1 REG ungerechtfertigt entzogen.

Die Frage ist um deswillen von Bedeutung, weil die Bundesrepublik gemäß Ziff. II 3 S. 4 des Protokolls Nr. 1, aufgesetzt von Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Conference on Jewish Material Claims against Germany, die Verpflichtung übernommen hat, dafür Sorge zu tragen, daß Entscheidungen auf Schadensersatz in Deutscher Mark ergehen und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts, die für die Bemessung von Schadensersatz gelten, bemessen werden, während Entscheidungen, die sich auf Reichsmarkverpflichtungen des Deutschen Reichs gründen und Geldsummenansprüche betreffen, im Verhältnis von 10 RM : 1 DM umgestellt werden.

- II. Mit Rücksicht darauf, daß eine Leitentscheidung des Board of Review wegen der hier in Rede stehenden Rechtsfragen noch nicht ergangen ist, sind wir damit einverstanden, daß der Senat über unsere Beschwerde vorerst nicht entscheidet.

Der Rechtsanwalt

(Dr. Hans Labin)

*Einige Bescheidbeanstandungen
wird bis zum 2. XII entgegen
gesehen.*

*2. XI. 53 ab an O.F.D.
3/n. 53/1 Künig*

17/11

Betr.: Rückerstattungssache. Dr. Strauss ./.. Dtsch. Reich
/RAe.Dres.Barberu.Iabin / /St.8-BV-414-/

Der Senat weist die Parteien darauf hin, daß nunmehr zur Frage des vom ehemaligen Deutschen Reich zu leistenden Schadensersatzes das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone in seiner Entscheidung SRC 53/719 (28.1.1955) bestimmte Grundsätze entwickelt hat. Der Gerichtshof geht davon aus, daß Hauptzweck des Gesetzes Nr. 59 die Naturalrestitution ist und kommt dann zu folgenden Leitsätzen:

1. "In diesem Sinne ist das Ergebnis offensichtlich die Wiederherstellung des Zustandes vor der Entziehung. Kein Gesetz kann jedoch dem entzogenen Vermögen im jetzigen Zeitpunkt den Wert geben, den es in der Vergangenheit besessen hat. Tatsächlich werden die Vermögensgegenstände an ihre Eigentümer mit dem jetzigen Wert zurückübertragen. Es würde daher in Einklang mit dem Hauptzweck des Gesetzes 59 stehen, in Fällen, in denen die entzogenen Vermögensgegenstände infolge ihres Verlustes nicht auf jene Weise zurückübertragen werden können, den Wert der zu zahlenden Entschädigung zugrunde zu legen, den das Vermögen erwartungsgemäß im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d.h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre."
2. "Zusammenfassend vertreten wir die Ansicht, daß im allgemeinen Leistungsurteile in Fällen wie dem vorliegenden angebracht sind. Das Gesetz 59 enthält nichts, was das Reich davon ausnimmt, einem derartigen Urteil unterworfen zu werden oder die Rückerstattungsbehörden der Pflicht enthölte, es zu erlassen. Wir würden jedoch ohne Zögern jeden Versuch unterbinden, ein derartiges Urteil gegen das Reich unter den gegenwärtigen Umständen vollstrecken zu lassen, sollte ein solcher Versuch gemacht werden."

Eine Aussetzung der Vollstreckung eines Urteils kann immer aus praktischen Gründen gewährt werden, wenn diese Gründe es auch nicht rechtfertigen, von dem Erlaß eines solchen Urteils abzusehen."

3. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch einen Betrag für entgangenen Gewinn. "Selbstverständlich können wir nicht billigen, daß die Antragstellerin Nutzungen sowohl auf Grund des Art. 26 Abs. 2 wie des Art. 27 Gesetz 59 erhält. Es ließe sich auch sagen, daß Art. 27 und DVO Nr. 12, die sich auf diesen Artikel gründen, besonders zur Anwendung geeignet erscheinen in den Fällen, in denen Rückerstattung in natura angeordnet wird. Wir halten es für unnötig, diese Frage im einzelnen zu behandeln, ehe sich nicht ein Fall ergibt, an dem gezeigt werden kann, daß der Betrag, der für entgangenen Gewinn gemäß § 252 des Deutschen BGB gefordert werden kann, unter Anwendung wesentlich anderer Grundsätze festzustellen ist als derjenigen, die bei der Festsetzung der nach Art. 27 und DVO Nr. 12 rückzahlbaren Beträge anzuwenden sind."

Den Parteien wird anheimgegeben, diesen Grundsätzen entsprechende Anträge zu stellen. Der Senat hält es für zweckmäßig, wenn zunächst der Antragsgegner unter Zugrundelegung dieser Leitsätze eine vergleichsweise Regelung vorschlägt. *Die Signatur mag dann hinein & Monat in dem Stellung nehmen*

Krönig
gez. Dr. Krönig,
Oberlandesgerichtsrat.

2/2.
Je eine Ausfertigung
~~in Zustellg. m. Quittg.~~
ab an Part. Vert.
am:

26. MAI 1955 *A.*

85

RECHTSANWÄLTE Dr. PERCY BARBER - Dr. HANS LABIN

HAMBURG 11, ALTER WALL 67/69 III, ECKE MONKEDAMM (ALTERWALLHOF) · TEL. 34 38 43/44 · TEL.-ADR. CYRANO HAMBURG

HAMBURG, den 15. Juni 1955

Dr. L/O 9

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
5. Zivilsenat
H a m b u r g -



5 WiS 569/53
2 WiK 38/53
VI/Z 1721 -4-

In der Rückerstattungssache
gegen Deutsches Reich
Dr. Emil Strauss
(Dres. Barber u. Labin)

1x ab am 18. JUN. 1955

- hier Hausrat -

bittet der Antragsteller, obgleich ihm seitens der Oberfinanzdirektion ein Vergleichsvorschlag noch nicht zugegangen ist,

um Entscheidung.

Dem Antragsteller sind die Vergleichsvorschläge, die die OFD in anderen Hausratssachen den Antragstellern unterbreitet hat, bekannt. Er ist der Auffassung, daß es nicht angängig erscheint, von den seinerzeitigen Reichsmarkwerten auszugehen und diese ganz einfach im Verhältnis von 1:1 auf Deutsche Mark umzustellen.

Der Antragsteller hält ein solches Verfahren insbesondere um deswillen für unrichtig und unbillig, weil auf diese Weise die Schäden, die der Antragsteller erlitten hat, daß er jahrelang in einer möblierten Wohnung hat leben müssen, in keiner Hinsicht ausgeglichen werden.

Der Preisunterschied zwischen einer möblierten und einer unmöblierten 3-Zimmerwohnung beträgt und betrug in London etwa \$ 4.-- pro Woche, also \$ 208.-- pro Jahr.

Der dem Antragsteller entstandene Nutzungsverlust beläuft sich daher für 14 Jahre (1941 - 1955) auf nahezu \$ 3.000.--.

Um dem Landgericht die Möglichkeit zu geben, sich mit diesen Fragen, die erst aufgrund tatsächlicher Ermittlungen entscheiden werden können, zu beschäftigen, wird daher eine Zurückverweisung notwendig sein.

Der Rechtsanwalt

(Dr. Hans Labin)

Oberfinanzdirektion Hamburg

- St 8 - BV 414 -

Postanschrift: ② Hamburg 13, den 30. Juni 1955

Hartungstraße 5

Tel.: 44 12 91, App. 36

Büro Wiedergutmachung
Magdalenenstr. 64 a

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)



In der Rückerstattungssache

- 5 WiS 569/53 -

2 WiK 38/53

S t r a u s s
(RAe. Dres. Barber u. Lebin)

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

rügt der Antragsteller in seiner Beschwerde vom 21.10.1953 die in dem angefochtenen Beschluß vom 7.7.1953 erfolgte Feststellung des Schadensbetrages mit dem Wert im Zeitpunkt der Entziehung und in Reichsmark. Der Antragsteller fordert Wiederbeschaffungswert in Deutscher Mark.

Nach der SRC-Entscheidung 53/719 vom 28.1.1955 in der Sache Mainz ./.. Deutsches Reich kommt es für die Ermittlung des Schadensbetrages auf den Wert an, den die entzogenen Gegenstände erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Rückerstattung hätten, wenn sie nicht in Verlust geraten wären.

Hierzu hat das Hanseatische Oberlandesgericht in der Sache Kroner ./.. Deutsches Reich - 5 WiS 38/53 - am 9.5.1955 ergänzend ausgeführt:

"Gesetzlich geregelt ist die Frage des Schadensersatzes bisher noch nicht. Dagegen hat nunmehr das Oberste Rückerstattungsgericht zur Frage des vom ehemaligen Deutschen Reich auf Grund Art. 26 Abs. 2 REG zu leistenden Schadensersatzes bestimmte Grundsätze entwickelt (SRC/53/719 vom 28.1.1955). Der Senat hält es im Interesse einer einheitlichen Regelung für richtig, nunmehr diese Grundsätze anzuwenden.

Danach bezweckt Art. 26 Abs. 2 die Wiederherstellung des Vermögenszustandes, der ohne die Entziehung beim Berechtigten bestünde. Mit Rücksicht darauf, daß bei der Naturalrestitution die Vermögensgegenstände mit ihrem jetzigen Werte an ihre Eigentümer zurückübertragen werden, ist derjenige Wert zu Grunde zu legen, "den das Vermögen erwartungsgemäß im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d.h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre". Zu ersetzen ist mithin weder der Wiederbeschaffungswert noch der sog. Gebrauchswert, d.h. derjenige Wert, den die Sachen speziell für den Geschädigten haben. Gemeint ist vielmehr der objektive heutige Wert.

Das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone hat ferner in seiner o.a. Entscheidung ausgesprochen, daß

Leistungsurteile gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich im allgemeinen angebracht sind, wenn auch eine Vollstreckung aus diesen Urteilen zur Zeit nicht erfolgen kann."

Das Landgericht hat, um eine Grundlage für den objektiven heutigen Wert in D-Mark schaffen zu können, in der Sache Schlesinger ./.. Deutsches Reich - 2 WiK 614/52 - am 26.4.1955 in umfangreicher Beweisaufnahme Sachverständige aller Sparten gehört. In diesem Falle handelt es sich um entzogenes Umzugsgut. Dazu hat sich der Sachverständige Bobsien dahin geäußert:

"Ganz allgemein gesprochen möchte ich sagen, daß eine Umstellung 1:1 in D-Mark günstig für die Berechtigten sein dürfte, denn die Preissteigerung, die sonst allgemein eingetreten ist, kann ja nicht bei solchen älteren Hausstandssachen angewandt werden, weil diese eher im Werte sinken als steigen, und zwar aus doppeltem Grunde, nämlich weil die Sachen einmal aus der Mode gekommen und zweitens dazu noch Jahrzehnte abgenutzt worden sind. Würden diese Sachen beispielsweise an andere Benutzer vermietet sein, so würden zwar auf der einen Seite Nutzungsgebühren entstanden sein, auf der anderen Seite jedoch die Benutzer auch dafür die Sachen haben abnutzen dürfen, und man muß daher von einer Nutzungsentschädigung überhaupt bei Hausstandssachen absehen, denn der Wert der eigenen Nutzung des Verfolgten ist ja im Grunde genommen nicht identisch mit evtl. von Dritten zu zahlenden Nutzungsgebühren.

Ich möchte glauben, daß, ohne irgendwelche Prozentzahlen anzugeben, das Gericht letzten Endes jetzt nach dem Alter des Hausstandes und nach den sonstigen Umständen einschließlich irgendwelcher Nutzung höchstens auf DM-Beträge im Verhältnis 1:1 entsprechend dem RM-Wert zur Zeit der Entziehung gelangen könnte, und ich bin auch bereit, wie bisher die RM-Werte zur Zeit der Entziehung zu schätzen. Ich schlage vor, weiter so zu verfahren, um eine Grundlage für die Umstellung des Gerichts in D-Mark zu haben."

Ergänzend äußerte sich der Sachverständige Heumann in der gleichen Beweisaufnahme wie folgt:

"Bei gewissen Gegenständen würde es auf den Gebrauchswert hinauslaufen, zum Beispiel Geschirr, Gläser, Teppiche und zum Teil Möbel. Bei anderen Dingen, wie zum Beispiel bei Kupferstichen und dergleichen kann man in diesem Sinne nicht von Gebrauchswerten sprechen."

.....
"Davon kann man selbst bei einem gepflegten Haushalt nicht ausgehen. Zu den verschiedenen Sorten von Kunstgegenständen möchte ich kurz folgendes bemerken: Bronzen sind haltbarer als Glas und Porzellan, andererseits sind sie aber so aus der Mode gekommen, daß sie in Geldwert ausgedrückt, nicht mehr das bedeuten, wie etwa vor 20 Jahren oder noch länger. Ich würde daher bei Bronze kaum geneigt sein, den Gebrauchswert bzw. den Wiederbeschaffungswert im Verhältnis 1:1 in D-Mark umzustellen. Bei sol

Bronzen würde ich, wenn es nicht Originalbronzen aller-ältester Zeit sind, kaum noch als Höchstgrenze 50% des RM-Wertes in D-Mark umgestellt, geneigt sein zu Grunde zu legen. Bei Porzellan und Gläsern muß man doch mit einem sehr starken Abgang und kleinen Beschädigungen im Laufe der Jahrzehnte rechnen. Man muß nach meiner Ansicht auch daher hier, wenn man das ganze Geschirr in unveränderter Zahl zunächst in R-Mark schätzt, den D-Mark-Wert unter dem Verhältnis 1:1 annehmen, abgesehen von ganz besonders seltenen Stücken, die naturgemäß wieder höher zu bewerten wären, immer vorausgesetzt, daß sie heil geblieben wären.

Bei wirklich guten Teppichen möchte ich, wenn sie echt sind, annehmen, daß der RM-Wert dem DM-Wert noch heute entspricht, weil die Abnutzung von 20 Jahren nach der Entziehung nicht stark ins Gewicht fällt gegenüber der Preissteigerung.

Was die Preise für antike Möbel angeht, so möchte ich mich auf die Jahrzehnte beschränken, die normalerweise in kunstverständigen Haushalten im Gebrauch gewesen sind. Ich will diejenigen seltenen Möbelstücke ausscheiden, die vor 1650 liegen, zum Beispiel Renaissance-Möbel oder frühere Sachen aus der gotischen Zeit. Das sind Einzelstücke, die besonders bewertet werden müßten. Für die Zeit von 1650 bis 1850, Barock, Rokoko, Empire und Biedermeier, kann man auch nur sagen, daß die Preise der Jahre 1933 bis 1943 keineswegs niedriger liegen als die heutigen Preise in D-Mark. Es wäre also falsch, wenn man einheitlich und grundsätzlich RM-Preise aus der Zeit der Entziehung von 1933 bis 1943 glatt auf 1:1 in D-Mark umstellen würde, denn 1943, insbesondere ab 1939 bis zur auslaufenden RM-Zeit, war ja ein solcher Mangel vorhanden und eine solche Flucht in Sachwerte, daß man in den Jahren ab 1939 bestimmt bis 1948 überzahlt hat, während heute schon die Sachen, trotzdem sie durch Bombenschäden in deutschen Städten und aus anderen Gründen zahlenmäßig geringer geworden sind, doch zu teilweise erheblich niedrigeren DM-Preisen als im Verhältnis 1:1 zu haben sind. Auch das müßte entweder ein Sachverständiger oder das Gericht aus eigener Kenntnis nach freiem Ermessen schätzen. Es ist auch selbst im Einzelfall, wenn man ihn mir vorlegen würde, nicht möglich, mit bestimmten Prozentsätzen oder Summen aufzuwarten. Auch das bliebe bei Angabe von Jahreszahlen und genauer Beschreibung der Gegenstände bei mir als Sachverständiger ein Rätselraten."

.....

"Bei Gemälden, insbesondere bei namhaften Künstlern, ist es leichter als bei Möbeln auf Grund von Katalogen und Versteigerungen Preise festzustellen. Auch bei Stichen wird diese, soweit es bekanntere ältere Künstler, desgleichen bei neueren Radierungen möglich sein. Ich möchte daher empfehlen, ein Einzelgutachten anzufordern. Auch wenn es vielleicht nicht voll verständlich ist, so möchte ich doch bemerken, daß die Größe eines Gemäldes doch eine gewisse Rolle spielt und sogar die Art der Rahmung. Bei kleineren Objekten spielt der Rahmen doch eine erhebliche Rolle.

Bei Gemälden und Stichen spielt der Abnutzungsgrad eine verhältnismäßig geringe Rolle, natürlich sind Beschädigungen in

gewissem Umfange mitzubewerten, nicht aber eine Abnutzung, wie zum Beispiel bei landläufigen Möbeln und Hausstandssachen

Diesen Auffassungen soll nicht widersprochen werden. Der Antragsgegner schlägt für den Abschluß des Verfahrens folgenden Vergleich vor:

1. Der Antragsgegner zahlt an den Antragsteller 31.500,- DM für entzogenes Umzugsgut. *erhöhter Preis für Veräußerung*
2. Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs. *Preis soll die Veräußerungspotentialität am 18.8.55 bestimmen*
3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

4) Die Parteien können von diesem Vergleich, bis zum 19. November 1955 zurücktreten.

Im Auftrag

(Dr. Hörstkotte)

89
Oberfinanzdirektion Hamburg

- St 8 - BV 414 -

Postanschrift:

② Hamburg 13, den 26. September 1955
Hartungstraße 5
Tel.: 44 12 91 App. 36
Persönliche Vorsprache:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a
(Bür Wiedergutmachung)

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)

Anlg.: - 1 -

In der Rückerstattungssache

- 5 WiS 569/53 -

2 WiK 38/53

Dr. Emil Strauss

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

Ex ab am 28. SEP. 1955

liegt dem Antragsgegner ein Schreiben des Vertreters des Antragstellers vom 13.9.1955 vor, in dem mitgeteilt wird, daß der Vergleichsvorschlag des Antragsgegners vom 30.6.1955 dem Antragsteller bisher nicht vorliege. Nach Angabe der Geschäftsstelle des 5. Wiedergutmachungssenats ist dieser Schriftsatz jedoch seinerzeit an den Vertreter des Antragstellers weitergeleitet worden.

In seinem o.a. Schreiben schlägt der Vertreter des Antragstellers zur Erledigung dieses Verfahrens einen Vergleich über DM 35.000,-- vor. Der Antragsgegner sieht sich leider nicht in der Lage, diesem Vorschlag zu entsprechen und übersendet anliegende Durchschrift seines heutigen Schreibens an den Vertreter des Antragstellers. Falls sich dieser mit einem Vergleich über DM 31.500,-- nach wie vor nicht einverstanden erklären sollte, wird um Entscheidung durch das Gericht gebeten.

Im Auftrag

Dr. Horstkotte

(Dr. Horstkotte)



Oberfinanzdirektion Hamburg

- St 8 - BV 414 -

Postanschrift: ② Hamburg 13, den 26. September 1955 5
Hartungstraße 5
Tel.: 44 12 91 App. 36
Persönliche Vorsprache:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)



Herren
Rechtsanwälte
Dres. Barber und Labin
H a m b u r g 11
Alter Wall 67/69 III.

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Emil Strauss ./.. Deutsches Reich;
hier: Umzugsgut (VI/Z 1721 -4-)

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.9.1955 - Dr. L/Gi

In dieser Sache habe ich Ihnen bereits mit meinem Schriftsatz an das Hanseatische Oberlandesgericht vom 30.6.1955 einen Vergleich über das Ihrem Mandanten entzogene Umzugsgut in Höhe von DM 31.500,-- vorgeschlagen. Wie ich von der Geschäftsstelle des 5. Wiedergutmachungssenats erfahre, ist Ihnen dieses Schreiben seinerzeit zugestellt worden.

Die Kammer hat in Ihrem Beschluß vom 7.7.1951 gerade im Hinblick auf die noch vorliegenden Originallisten sowie die eidesstattliche Versicherung der Zeugin und die Aussagen des damaligen Versteigerers Schlüter den 2¹/₂-fachen, also den höchsten Multiplikator bei Feststellung des Wertes des entzogenen Umzugsgutes berücksichtigt. Darüber hinaus sind die nicht mitversteigerten Gegenstände nach dem freien Ermessen des Gerichts mit RM 1.744,-- zusätzlich in Anrechnung gekommen.

Über den von mir vorgeschlagenen Betrag von DM 31.500,-- hinauszugehen, ist mir daher leider nicht möglich. Im übrigen verweise ich dieserhalb nochmals auf meine eingehenden Ausführungen im Schriftsatz vom 30.6.1955.

Dem Hanseatischen Oberlandesgericht habe ich Abschrift dieses Schreibens zur Kenntnis gegeben.

Im Auftrag

gez.: Dr. Horstkotte

Aktenzeichen: 5 WiS 569/53

2 WiK 38/53

B e s c h l u ß.

In der Rückerstattungssache

Dr. S t r a u s s ./ . Deutsches Reich
/Rae.Dres.Barber,Labin/ Az.: -St. 8 - BV 414 -

wird Termin zum Abschluß eines Vergleiches vor dem
hierzu beauftragten Richter Oberlandesgerichtsrat
Dr. Krönig anberaumt auf

Dienstag, den 18.10.55, 11 Uhr, Zimmer 118

Für die richtige Ausfertigung
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Je eine Ausfertigung
d. Zustellg. m. Quittg.
ab an Part. Vertr.
am: -5. 10. 1955

Krönig

Margulies

Az.: 5 WiS 569/53
2 WiK 38/53

Nichtöffentliche Sitzung

In der Rückerstattungssache

Gegenwärtig:

Oberlandesgerichtsrat
Dr. Krönig
als beauftragter Richter

des Dr. Emil Strauss,
31 Regency Lodge, Swiss Cottage,
London N.W. 3,

Justizangest. Drzewiecki
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Antragstellers,

Je eine Ausfertigung
~~1 Zustellg. in Quittg.~~
ab an Part. Vertz.

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres.
Barber und Labin, Hamburg,

am: 21. OKT. 1955

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie
und Hansestadt Hamburg - Finanzbe-
hörde -, diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg, Ham-
burg 13, Hartungstr. 5,

Az.: St 8 - BV 414 -

24. Nov. 1955

Antragsgegner,

erschieden bei Aufruf

für den Antragsteller und Rechtsanwalt Dr. Labin
Rechtsanwalt Stutzer,

für den Antragsgegner Herr K u h f u ß .

Die Parteien schlossen zur Erbdigung der in diesem Ver-
fahren geltend gemachten Rückerstattungsansprüche des

Antragstellers folgenden, im Schriftsatz des Antragsgegners vom 30. Juni 1955 niedergelegten

Vergleich:

und. Nov. 55

1.) Der Antragsgegner zahlt an den Antragsteller

DM 31.500,--

für entzogenes Umzugsgut.

2.) Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs einschliesslich seiner Verzinsung richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches. Jedoch soll die Verzinsung spätestens am 18. Oktober 1955 beginnen.

3.) Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

4.) Die Parteien können von diesem Vergleich bis zum 19. November 1955 zurücktreten.

Der Vergleich wurde aus dem oben erwähnten Schriftsatz vorgelesen und von den Parteien genehmigt.

zu 4.) Keinen Rinktritt.

Abg., d. 22. NOV. 1955

Heubach
Justizassistent

Zugleich für die richtige Abschrift des Vergleichs aus dem Schriftsatz vom 30. Juni 1955:

Künig

Oswiecki
Justizangestellter.

Rechtskraftzeugnis

ist de
auf Grund Zust. Urk. v.
d. Besch. des Ger. Schr. d.
Ger. (§ 706,2 ZPO.) v.
am

19. APR. 1960

195

erz.

Justiz
24. 11. 55

Hanseatisches Oberlandesgericht - Hamburg, den 18. Oktober 1955
5. Zivilsenat

Az.: 5 WiS 569/53
2 WiK 38/53

Nichtöffentliche Sitzung

In der Rückerstattungsache

Gegenwärtig:

Oberlandesgerichtsrat
Dr. Krönig
als beauftragter Richter
Justizangest. Drzewiecki
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

des Dr. Emil Strauss,
31 Regency Lodge, Swiss Cottage,
London N.W. 3,

Antragstellers,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres.
Barber und Labin, Hamburg,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie
und Hansestadt Hamburg - Finanzbe-
hörde -, diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg, Ham-
burg 13, Hartungstr. 5,

Az.: St 8 - BV 414 -

Antragsgegner,

erschieden bei Aufruf

für den Antragsteller und Rechtsanwalt Dr. Labin
Rechtsanwalt Stutzer,

für den Antragsgegner Herr K u h f u B .

Die Parteien schlossen zur Erbdigung der in diesem Ver-
fahren geltend gemachten Rückerstattungsansprüche des

Antragstellers folgenden, im Schriftsatz des Antragsgegners vom 30. Juni 1955 niedergelegten

V e r g l e i c h :

- 1.) Der Antragsgegner zahlt an den Antragsteller
DM 31.500,--
für entzogenes Umzugsgut.
- 2.) Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs einschliesslich seiner Verzinsung richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches. Jedoch soll die Verzinsung spätestens am 18. Oktober 1955 beginnen.
- 3.) Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.
- 4.) Die Parteien können von diesem Vergleich bis zum 19. November 1955 zurücktreten.

Der Vergleich wurde aus dem oben erwähnten Schriftsatz vorgelesen und von den Parteien genehmigt.

Zugleich für die richtige Abschrift
des Vergleichs aus dem Schriftsatz
vom 30. Juni 1955:

Krönig

Drzewiecki
Justizangestellter.

2 WiK 38/53
VI/2 1721-4-

Landgericht Hamburg.

2. Wiedergutmachungskammer.

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

des Dr. Emil Strauss,

31, Regency Lodge, Swiss Cottage, London N.W.3,

Antragstellers,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dres. Percy Barber, Hans Labin, Hamburg 11,

gegen

das Deutsche Reich,

ges. vertreten durch die Freie und Hansestadt

Hamburg - Finanzbehörde - diese vertreten durch

die Oberfinanzdirektion Hamburg,

Aktenzeichen: St 3 - BV - 414,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer,
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 1953,
durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
- 3.) Assessor Fürstenau

am 7. Juli 1953 beschlossen:

I. Es wird festgestellt, daß der Antrags-
gegner verpflichtet ist, dem Antragsteller den
Verlust von 31.500,-- RM für entzogenes Umzugsgut
zu ersetzen. Der Zeitpunkt des Verlustes ist der
1. März 1941.

II. Der darüber hinausgehende Anspruch wird
als unbegründet abgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gerichtskosten-

frei

auf

frei. Aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat früher in Hamburg, Agnesstrasse 36, gewohnt. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse war er gezwungen, noch vor Kriegsausbruch Deutschland zu verlassen. Der gesamte Hausrat wurde im Sommer 1939 im Beisein der ^{Haus-}angestellten Dora Meyn verpackt und bei der Speditionsfirma Borthold Jacoby eingelagert. Infolge des inzwischen ausgebrochenen Krieges konnte der Lift nicht mehr nach Übersee verladen werden. Er wurde Anfang des Jahres 1941 durch die Gestapo beschlagnahmt und im Frühjahr des gleichen Jahres durch den Auktionator Schlüter versteigert. Der Gesamterlös betrug 11.902,40 RM, der an die Oberfinanzkasse überwiesen wurde.

Die Versteigerungsliste befindet sich bei der Akte (Blatt 34 ff.). Ausserdem hat der Antragsteller eine Aufstellung seines Umzugsguts eingereicht (Bl.18 ff. d.A.).-- Am 20.Mai 1939 hat der Kunstsachverständige Karl Heumann eine gutachtliche Erklärung abgegeben über den Wert der Gemälde, der echten Teppiche, der Antiquitäten und sonstige Kunstgegenstände. Er gelangte zu einem Taxwert von 7.140,--- RM (Bl.28-30 d.A.).

Der Antragsteller behauptet, daß nicht sämtliche Gegenstände, die sich im Lift befunden haben, mitverpackt worden seien. Die Hausangestellte Dora Meyn hat eine eidesstattliche Erklärung darüber abgegeben, daß

- 1 Bücherschrank
- 1 Schreibtisch
- 1 Schreibtischsessel
- 1 Lampe
- und 2 Polstersessel

nicht mit versteigert worden seien.

Der Antragsteller hat seinen Rückerstattungsanspruch rechtzeitig angemeldet. Nachdem er ursprünglich in seiner Anmeldung vom 20.November 1949 den Gesamtwert seines Hausstandes einschließlich der Kunstgegenstände

auf

auf 25.000,-- RM geschätzt hatte, beantragt er nunmehr, den Antragsgegner zur Zahlung von 50.400,-- DM zuzüglich Zinsen zu verurteilen. Bei diesem Betrage ist er davon ausgegangen, daß der Wert des Hausrats Mark 42.000,-- betragen habe. Aufgrund der inzwischen eingetretenen Preissteigerung von etwa 20% müsse daher der Wiederbeschaffungspreis mit 50.400,-- DM anzusetzen sein.

Der Antragsgegner hat dem Grunde nach keine Einwendungen erhoben, im übrigen jedoch vorgetragen, daß er allenfalls aufgrund der Aussage des Sachverständigen Zeugen Schlüter einem Feststellungsbeschuß in Höhe von 30.000,-- RM zustimmen könne.

Vor der Kammer ist mündlich verhandelt und den Parteien Gelegenheit gegeben worden, zur Sach- und Rechtslage Stellung zu nehmen. Auf das Ergebnis der am 9. März 1953 durchgeführten Beweisaufnahme wird ergänzend Bezug genommen.

Der Rückerstattungsanspruch ist in der in der Beschußformel ersichtlichen Fassung begründet.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß die Beschlagnahme und anschließende Versteigerung zu Gunsten des Deutschen Reiches eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Art. 1,2 REG darstellt. Der Antragsgegner wäre daher an sich zur Herausgabe der Gegenstände verpflichtet, wenn sie sich noch in seinem Besitz befinden würden. Da dies nicht der Fall ist, tritt an die Stelle des Rückerstattungsanspruchs ein Schadensersatzanspruch, dessen Höhe sich nach der ständigen Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach dem Wert der Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung richtet (vgl. den grundlegenden Beschuß des Hans. OLG., Az. 5 W 3/50).

Das Gericht ist nicht in der Lage, den genauen Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkte der Entziehung zu bestimmen. Hierzu wäre nicht nur die Vorlage der Hausratsgegenstände und deren Begutachtung durch einen Sachverständigen erforderlich, sondern darüber hinaus die

genaue

genaue Kenntnis, in welchem Erhaltungszustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung befunden haben. Das Gericht ist unter diesen Umständen auf eine Schätzung in entsprechender Anwendung des § 287 ZPO. angewiesen. Die sicherste Grundlage für diese Schätzung ist die Höhe des Versteigerungserlöses. Das Gericht hat durch die Einholung von Gutachten in verschiedenen gleichgelagerten Fällen ermittelt, daß der wahre Wert der Hausratsgegenstände zwischen dem 1 1/2 bis 2 1/2 fachen Versteigerungserlös geschwankt hat (vgl. Gutachten des Auktionators Schlüter vom 29. Dezember 1950 in 2 WiK 41/50, und des Ger. Vollz. Bobsien vom 12. April 1951 in 2 WiK 356/51). Für die Bewertung innerhalb dieser Spanne sind die Höhe des Versteigerungserlöses, die damaligen Vermögensverhältnisse der Eigentümer und die Zusammensetzung des Hausrats die sichersten Anhaltspunkte.

In diesem Falle handelt es sich, wie sich nicht nur aus der Versteigerungsliste sondern auch aus dem Taxat des Kunsthändlers Karl Heumann ergibt, um einen aussergewöhnlich reichhaltigen und wertvollen Hausrat. Das Gericht hat deshalb keine Bedenken, den angemessenen Wert des Hausrats auf den 2 1/2 fachen Versteigerungserlös festzusetzen. Dies würde einen Betrag von 29.756,-- RM ausmachen.

Das Gericht sieht aber aufgrund der eidesstattlichen Aussage der Hausangestellten Dora Meyn und der Aussage des Zeugen Schlüter, der bekundet hat, daß Büromöbel zum grössten Teil für Eigenbedarf der Behörden beschlagnahmt worden sind, den Beweis dafür als erbracht an, daß die von der Hausangestellten Dora Meyn angeführten Möbelstücke nicht mitversteigert worden sind. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Antragsgegner auch im Falle der Beweislosigkeit wegen dieser Gegenstände hätte verurteilt werden müssen, da er dafür beweispflichtig ist, daß nicht alle Gegenstände versteigert worden sind (vgl. die Entscheidung des Hans. OLG. Az. 5 W 377/52).

Daß der Antragsteller nicht den Wiederbeschaffungswert verlangen kann, ist bereits oben ausgeführt. Aus denselben Darlegungen ergibt sich auch, daß eine Verzinsung

der

der Schadensfeststellung nicht in Betracht kommen kann, da die Höhe des Schadensersatzes begrenzt ist durch den Wert im Zeitpunkt der Entziehung. Im Übrigen hält das Gericht aber auch den Betrag von 42.000,— RM für überhöht; es schätzt den Gesamtwert einschließlich der nicht versteigerten Gegenstände auf 31.500,— RM.

Da gemäß § 14 Umstellungsgesetz die Umstellung der gegen das Deutsche Reich gerichteten R-Mark-Forderungen einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten ist, sieht das Gericht keine Möglichkeit, den Antragsgegner zur Zahlung in D-Mark zu verurteilen.

Die Kostenfreiheit der Entscheidung ergibt sich aus Art. 63 Abs. I in Verbindung mit § 7 der 2. VO. zur Ausführung des REG.

(Unterzeichnet:)

Dr. Roscher

Ehrhardt

Fürstenau.